

Aktenzeichen: 4354-32_03-25-1

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

St 2062 Murnau - Kochel

Hochwasserfreilegung zwischen Murnau und Schwaiganger

Abs. 160 Stat. 2,630 bis Abs. 160 Stat. 3,350

Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+720

München, 09.09.2021

Inhaltsverzeichnis

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	4
A Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	8
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	9
3.4 Landwirtschaft	12
3.5 Bodendenkmäler	13
3.6 Verkehrsimmissionen	14
3.7 Belange der Autobahn GmbH (früher: Autobahndirektion Südbayern)	14
3.8 Belange der Bayernwerk Netz GmbH	14
3.9 Belange der Telekom Deutschland GmbH	14
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	15
4.1 Gegenstand/Zweck	15
4.2 Plan	15
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	15
5. Straßenrechtliche Verfügungen	17
7. Zurückweisung von Einwendungen	17
8. Kostenentscheidung	17
B Sachverhalt	18
1. Beschreibung des Vorhabens	18
2. Vorgängige Planungsstufen - Ausbauplan für Staatsstraßen	19
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
C Entscheidungsgründe	20
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	20
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	20
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	21
1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	21
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung	22
3. Materiell-rechtliche Würdigung	45
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	45
3.2 Planrechtfertigung	45
3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	47

3.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	47
3.3.2	Planungsvarianten	48
3.3.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradient, Querschnitt)	52
3.3.4	Immissionsschutz/Bodenschutz	56
3.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	60
3.3.6	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	95
3.3.7	Wald	95
3.3.8	Denkmalschutz	97
3.3.9	Gewässerschutz	98
3.3.10	Kommunale Belange	102
3.3.11	Träger von Versorgungseinrichtungen	103
3.4	Private Einwendungen	104
3.4.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	104
3.4.2	Einzelne Einwender	106
3.5	Gesamtergebnis	108
3.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	108
4.	Kostenentscheidung	108
	Rechtsbehelfsbelehrung	109
	Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung	110
	Hinweis zur Auslegung des Plans	110

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 4354-32_03 -25-1

**Vollzug des BayStrWG;
St 2062 Murnau - Kochel
Hochwasserfreilegung Murnau - Schwaiganger
Abs. 160 Stat. 2,630 bis Abs. 160 Stat. 3,350
Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+720**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Hochwasserfreilegung zwischen Murnau und Schwaiganger im Zuge der St 2062 Murnau - Kochel von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+720 wird mit den sich aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	-
2	Übersichtskarte	1 : 100.000
3.1	Übersichtslageplan	1 : 25.000
3.2	Luftbildlageplan	1 : 5.000
4	Übersichtshöhenplan	1 : 5.000/500
5	Lageplan	1 : 500
6	Höhenplan	1 : 1.000/100
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenübersichtsplan	1 : 10.000

9.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenplan	1: 1.000
9.2.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan Ausgleichsfläche 1 A	1: 2.000
9.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenblätter	-
9.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	-
10.1	Grunderwerbsplan (Bl. Nr. 1)	1 : 1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	-
11	Regelungsverzeichnis	-
14.1	Oberbaubemessung	-
14.2	Regelquerschnitt St 2062 mit Geh- und Radweg sowie Durchlass	1 : 50
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	-
19.1.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestands- und Konfliktplan	1 : 2.500
19.1.3	Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	-
19.3.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung samt Anhängen (Erhaltungsziele und Standarddatenbogen)	-
19.3.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung - Planteil	1 : 2.500

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Weilheim aufgestellt und tragen das Datum vom 17.07.2020.

Folgende Planunterlagen sind nachrichtlich beigelegt:

16.1	Schemaplan Herstellung der Bodenverbesserung	1 : 100
16.2	Schemaplan Herstellung der Rechteckdurchlässe	1 : 100
18	Hydraulisches Gutachten samt Anlagen 1 - 9	-
18	Hydraulisches Zusatzgutachten samt Anlagen 10 - 12	-
19.2.1	Faunistisches Gutachten	-
19.2.2	Faunistisches Gutachten - Fauna Bestand	1 : 2.500

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der Gemeinde Ohlstadt und dem Markt Murnau a. Staffelsee, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den gemeindlichen Straßen und an betroffenen gemeindlichen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.3 Der Autobahndirektion Südbayern, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen für die Trinkwasser- und Abwasserdruckleitung der PWC-Anlagen „Mühlweiher“ und „Ostermoos“ an der A 95 bei Str-km 59 mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit die Oberbodenarbeiten ggf. im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachtet werden können.

3.1.5 Dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Straßenverkehrsbehörde, und der Polizeiinspektion Murnau, damit die erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen und Umleitungsstrecken während der Bauzeit rechtzeitig abgestimmt werden können.

3.1.6 Der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Penzberg, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.7 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern einzuhalten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Bei der Bauausführung (Baustelleneinrichtungs- und die Bereitstellungsflächen einschließlich der Baustraßen etc.) ist die „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 22.8.2002 - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478 -sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19.8.1970, MABl. 1/1970 S. 2 zu beachten.
- 3.2.2 Soweit einschlägig, haben die eingesetzten Baumaschinen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II Rechnung zu tragen.
- 3.2.3 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.4 Vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen sind die Anwohner in geeigneter Form zu informieren und ein Ansprechpartner für die Anwohner zu benennen.
- 3.2.5 Die Auswirkungen durch den baustellenbedingten Fahrverkehr sind soweit wie möglich zu reduzieren.
- 3.2.6 Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 3.2.7** Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine gebäude- und anlagentechnische Beweissicherung durch den Vorhabensträger in Abstimmung mit den Eigentümern durchzuführen, um etwaige baubedingte Schäden und Veränderungen an den benachbarten Gebäuden und Anlagen feststellen zu können. Aufgrund der geringen Abstände der nächstgelegenen Gebäude zur Baumaßnahme und der vorgesehenen Baumaßnahmen (z. B. Einbringen von Betonstopfsäulen oder Rückbau der bestehenden Straße) ist im weiteren Verfahren ein Gutachten zu den baubedingten Erschütterungseinwirkungen einzuholen. Sollten sich hier weitergehende Anforderungen ergeben, sind diese ebenfalls vom Vorhabensträger zu beachten.
- 3.2.8 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ zu beachten.

- 3.2.9 Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen. Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten (siehe angefügtes Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“). Als emissionsrelevante Mindestvorgaben sollte bei der Vergabe für Baumaschinen die Einhaltung der Vorgaben der BayLuftV (Bayerische Luftreinhalteverordnung) gefordert werden. Lkw sollten die Vorgaben der neuesten Abgasnorm Euro VI erfüllen.
- 3.2.10 Es muss eine frühzeitige Ermittlung der Aushubmassen, die einer Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zugeführt werden müssen, erfolgen, um die zu entsorgenden Abfälle auf ein Minimum reduzieren und die erforderlichen Entsorgungswege planen zu können. Dazu gehört vor allem auch die frühzeitige Ermittlung, Erkundung und Identifizierung problematischer Bereiche (ggf. kontaminierte Flächen aufgrund der Vornutzung).
- 3.3 Die schadlose und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle unter Einhaltung der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist sicherzustellen und sollte in Form eines Entsorgungskonzeptes in den Antragsunterlagen enthalten sein.
- 3.4 Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle (Aushubmassen) ist mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau abzustimmen. Zudem ist eine ortsnahe Wiederverwendung der anfallenden Aushub- und Rückbaumassen anzustreben.
- 3.5 Die geltenden rechtlichen Regelungen und hierzu in Bayern eingeführten Merkblätter und Leitfäden zum Umgang mit mineralischen Abfällen (Boden/Bauschutt/Straßenaufbruch/...), Straßenaufbruch (https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/index.htm), insbesondere auch das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum Umgang mit humusreichen und organischem Bodenmaterial, sind zu beachten.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.3.1 Während der Vogelbrutzeit, d. h. vom 1. März bis 30. September, dürfen weder Gehölze noch Baumbestände beseitigt werden. Rodungen zu einem anderen Zeitpunkt sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, zulässig, wenn gewährleistet ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder europäische Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.
- 3.3.2 Während der gesamten Bauzeit und Durchführung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß den Unterlagen 19.1.2 und 9.3 ist eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung zu bestellen und diese dem Landratsamt Garmisch-

Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, und dem Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) der Regierung von Oberbayern zu benennen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und die Einhaltung der Auflagen zum Naturschutz während der Bauzeit zu überwachen hat. Die betreffende Person muss über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen, welches vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie vermittelt und darüber hinaus über praktische Erfahrung verfügt. Während der Baumaßnahmen überwacht die die Umweltbaubegleitung die Einhaltung der einschlägigen Auflagen vor Ort und steht den ausführenden Personen sowie den beteiligten Behörden für Rückfragen zur Verfügung. Der Vorhabenträger verpflichtet die Beauftragten für die Umweltbaubegleitung vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins in die landschaftspflegerischen Anforderungen einzuweisen. Eine durchgehende Anwesenheit der Umweltbaubegleitung ist bei sämtlichen Maßnahmen erforderlich, die im Bereich von geschützten Biotopflächen i. S. von § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG stattfinden. Nach Abschluss der Arbeiten soll eine gemeinsame Abnahme mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, erfolgen. Die Umweltbaubegleitung hat einen knappen Abschlussbericht mit Fotodokumentation anzufertigen und den Naturschutzbehörden unaufgefordert nach Abschluss des Vorhabens zukommen zu lassen.

- 3.3.3 Der planfestgestellte landschaftspflegerische Begleitplan ist verbindlicher Bestandteil der genehmigten Planung. Sofern die Aussagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Einzelfall im Widerspruch zu festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses stehen sollten, haben letztere Vorrang.
- 3.3.9 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.3.10 Biotopflächen dürfen im Zuge der Bauarbeiten grundsätzlich weder befahren noch für Lagerzwecke jeglicher Art verwendet werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die mit diesem Bescheid genehmigten Bauflächen.
- 3.3.11 Anfallendes Aushubmaterial darf nicht auf Biotopflächen gelagert bzw. aufgefüllt werden. Soweit eine Zwischenlagerung von Aushubmaterial auf Biotopflächen im Einzelfall unvermeidlich ist, darf diese ausschließlich auf Vlies und maximal für die Dauer einer Woche erfolgen. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

- 3.3.12 Biotopflächen, die eng benachbart zu den genehmigten Bauflächen liegen, sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit einem stabilen Zaun abzuzäunen, um sie vor Schäden zu schützen. Die erforderlichen Zaunverläufe sind vorab im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.
- 3.3.14 Aufgrund der Lage in der freien Natur und der umgebenden hochwertigen Gebietskulisse ist für Ansaaten und Pflanzungen ausschließlich gebietseigenes Pflanzmaterial und Saatgut gesicherter Herkunft - nach Möglichkeit autochthones Material - zu verwenden.
- 3.3.15 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesene 2,26 ha umfassende Ausgleichsfläche in der Schöffau ist vor Baubeginn dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereit zu stellen.
- 3.3.16 Auf der in der Schöffau beschriebenen Kompensationsfläche sind dauerhaft alle Maßnahmen zu unterlassen, die dem Entwicklungsziel zuwiderlaufen. Stattdessen sind eine Reihe von Aufwertungsmaßnahmen durchzuführen, die im LBP genau definiert sind (Entwicklung von Feucht-, Nass- und Streuwiesen durch Aushagerung, Mahdgutübertragung, ein vorgegebenes Mahdregime sowie Entwicklung einer temporären Weidefläche). Unzulässig sind insbesondere folgende Maßnahmen:
- Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art,
 - Vornahme von Aufschüttungen oder Abgrabungen (auch die existierende Verfüllung soll vor Ort verbleiben),
 - Umbruch,
 - Düngung in jeglicher Form,
 - Aufforstung oder sonstige Anpflanzungen,
 - Entwässerungsmaßnahmen jeglicher Art,
 - Ansaaten in jeglicher Form (z. B. Grasansaat) außer der von der uNB begleiteten Mahdgutübertragung,
 - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - Nutzung der Fläche zu Freizeitwecken jeglicher Art.
- 3.3.17 Der Beginn der Baustelleneinrichtung, der Baumaßnahme, der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF/FCS-Maßnahmen) und deren jeweilige Beendigung/Abschluss der Umsetzung sind dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, und dem Sachgebiet 51 (Höhere

Naturschutzbehörde) der Regierung von Oberbayern mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen anzuzeigen.

- 3.3.18 Der anfallende ist Torf soweit wie möglich naturschutzfachlich sinnvoll und klimaneutral (Verwendung in der Umgebung z. B. bei Renaturierungsprojekten, Verfüllung von entwässernden Gräben in der Umgebung) zu verwenden.
- 3.3.19 Der Beginn des Aushubes des Torfes ist mindestens zwölf Wochen vorher dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, und dem Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) der Regierung von Oberbayern) anzuzeigen, sodass der Vorhabensträger in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden noch ausreichend Zeit haben, um ggf. etwaige sinnvolle Verwendungsmöglichkeiten für den Torf zu finden, sofern er bis dato noch keine naturschutzfachlich sinnvollen Verwendungsmöglichkeiten dazu gefunden hat.
- 3.3.20 Nach Zustellung dieses Beschlusses ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gem. § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 9 BayNatSchG mit dem Formblatt ÖFK-Online zu übermitteln. Dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, ist eine Bestätigung der Meldung zuzuleiten.

3.4 Landwirtschaft

- 3.4.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist zu gewährleisten.
- 3.4.2 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.4.3 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Sofern im Zuge der Baumaßnahmen Flächen als Lagerplätze, Wende- oder Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden, sind diese sorgfältig zu behandeln, um die Ertragsfähigkeit auch für die Zukunft sicherzustellen.

3.5 Bodendenkmäler

Den bauausführenden Firmen ist aufzugeben, etwaige Bodendenkmäler oder archäologische Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege entsprechend Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz – DSchG – zu melden.

3.5.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.5.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen. Rechtzeitig vor Baubeginn hat in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine Begehung der betroffenen Flächen stattzufinden.

3.5.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.5.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche

Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

- 3.5.5 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.6 Verkehrsimmissionen

Zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Lichteinwirkungen sind die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand: 08.10.2012) zu beachten.

3.7 Belange der Autobahn GmbH des Bundes (früher: Autobahndirektion Südbayern)

Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Autobahndirektion Südbayern nicht beeinträchtigt werden. Eine eventuelle Leitungsverlegung der PWC-Anlagen „Mühlweiher“ und „Ostermoos“ an der A 95 ist mit der Autobahn GmbH des Bundes (früher: Autobahndirektion Südbayern) abzustimmen.

3.8 Belange der Bayernwerk Netz GmbH

- 3.8.1 Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden.

- 3.8.2 Der Vorhabensträger hat den Schutzzonenbereich für Kabel bei Aufgrabungen von je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse zu beachten. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) je 2,5 m.

3.9 Belange der Telekom Deutschland GmbH

- 3.9.1 Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH nicht beeinträchtigt werden.

3.9.2 Der Vorhabensträger hat die genaue Lage und Tiefe der betroffenen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH mittels Suchschlitzen festzustellen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von der St 2062 über Mulden in den Untergrund erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen, Richtlinien und Merkblättern maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Die Baumaßnahme ist nach dem festgestellten Plan, den geltenden technischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.

4.3.3 Durch eine geeignete Bauwasserhaltung und durch bauliche Vorkehrungen ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim darauf zu achten, dass Hochwasserabflüsse während der Bauzeit schadlos abgeführt werden können.

4.3.4 Beim Umgang mit Treibstoffen, Ölen usw. oder beim Lagern dieser Stoffe im Hochwasserbett (Überschwemmungsgebiet) ist darauf zu achten, dass das Gewässer nicht verunreinigt wird. Bei drohendem Hochwasser - vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechungen - dürfen gewässerverunreinigende Stoffe im Hochwasserbett nicht gelagert werden.

4.3.5 Es dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen verwendet werden, die auch entsprechende biologisch schnell abbaubare Öle und Schmierstoffe enthalten.

4.3.6 Die Betankung auf der Baustelle darf nur über zugelassene Zapfarmaturen und Behälter erfolgen. Die zugelassenen und abschließbaren Baustellentanks dürfen während der Bauphase nur an den vor Überschwemmungen sicheren Stellen abgestellt werden. Dies gilt auch für das Abstellen der Maschinen und Geräte bei längerer Arbeitsunterbrechungen oder bei drohendem Hochwasser oder Starkniederschlägen.

- 4.3.7 Die Bauprodukte bzw. die einzubringenden Baustoffe dürfen nur verwendet werden, wenn eine bauaufsichtliche Zulassung durch das DIBt vorliegt. Wird beim Baugrubenaushub Grundwasser erschlossen, das abgeleitet werden muss, so ist vorab beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) BayWG bzw. § 8 WHG einzuholen.
- 4.3.8 Der Baubeginn und das Bauende sind dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen anzuzeigen.
- 4.3.9 Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten oder die aufgrund der Besorgnis von nachteiligen Auswirkungen durch die Baumaßnahme auf die Rechte Beteiligter, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht erkennbar waren, erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 4.3.10 **Abnahme**
Soweit der Vorhabensträger die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat, ist die Anlage durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abnehmen zu lassen (Art. 61 BayWG). Das Abnahmeprotokoll muss bestätigen, dass die Anlage bescheidsgemäß und ohne Mängel ausgeführt wurde. Abnahmeprotokoll und Bestandspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen.
- 4.3.11 **Betrieb und Unterhaltung**
Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Straßenbaulastträger.
- 4.3.12 **Anzeigepflichten**
Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Wasserrechtsbehörde, anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen. Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht.

6. Zurückweisung von Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen beziehungsweise Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben befindet sich im Landkreis Garmisch-Partenkirchen südöstlich von Murnau a. Staffelsee auf den Fluren des Marktes Murnau a. Staffelsee und der Gemeinde Ohlstadt und umfasst die Hochwasserfreilegung der Staatsstraße 2062 und den Bau eines Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße vom Ortsteil Achrain des Marktes Murnau a. Staffelsee durch das Schaufelmoos bis nordwestlich der Zufahrt zur Deponie Schwaiganger. Die Länge der Baumaßnahme beträgt 0,720 km.

Für die Hochwasserfreilegung wird die Staatsstraße 2062 um bis zu 2,75 m angehoben (Bau-km 0+000 bis 0+720). Die Durchleitung des Hochwasserabflusses durch den Straßendamm gewährleisten 20 neu zu bauende Rechteckdurchlässe. Die Staatsstraße erhält einen Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,0 m und einem 1,5 m breiten Bankett entlang des nordöstlichen Fahrbahnrandes.

Der Geh- und Radweg (Bau-km 0+000 bis 0+660) wird auf eine Breite von 2,5 m bituminös befestigt und entlang des südwestlichen Wegrandes mit einem 0,5 m breiten Bankett eingefasst. In den Abschnitten, in denen ein Geländer als Absturzsicherung erforderlich ist, wird das Bankett auf 0,75 m verbreitert. Der Radweg wird auf der Südseite geführt, da er hier sowohl im Westen in Achrain an einen bestehenden Radweg anschließt, wie auch im Osten bei Bau-km 0+660 den geplanten Radweg nach Schwaiganger fortsetzt. Die Gemeinde Ohlstadt hat, da die Radwegeplanung von besonders hohem öffentlichem Interesse ist und nicht abzusehen war, wann das Planfeststellungsverfahren zur Hochwasserfreilegung durchgeführt wird, in kommunaler Sonderbaulast ein ca. 1,5 km langes Teilstück des Radwegs (Bau-km 0+660 bis Bauende bei Bau-km 2+179) bereits realisiert.

Die bestehende Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße in Achrain sowie die bestehenden Zufahrten bleiben erhalten und werden an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße erhält einen Tropfen mit Furt für Fußgänger und Radfahrer.

Das Einbringen der Betonstopfsäulen beidseits der bestehenden Fahrbahn ist unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Staatsstraße 2062 vorgesehen, um die Beeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich zu halten. Das Einbringen der Betonstopfsäulen im Bereich der bestehenden Fahrbahn und das Erstellen des neuen Straßenkörpers können jedoch nur unter Vollsperrung der Staatsstraße erfolgen. Während dieser Zeit wird der Verkehr großräumig über die B 2 und die St 2562 umgeleitet.

Auf die Unterlage 1 wird hiermit verwiesen.

2. Vorgängige Planungsstufen - Ausbauplan für die Staatsstraßen

Die Maßnahme ist im aktuellen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern unter der Projektnummer WM 150-07 als Maßnahme der Dringlichkeit 1R enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 17.07.2020 beantragte das Staatliche Bauamt Weilheim für die Hochwasserfreilegung der St 2062 zwischen Murnau und Schwaiganger die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem BayStrWG. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 10.08.2020 bis 11.09.2020 beim Markt Murnau a. Staffelsee und in der Zeit 04.08.2020 bis 04.09.2020 bei der Gemeinde Ohlstadt nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planung beim Markt Murnau a. Staffelsee bis spätestens 25.09.2020 und bei der Gemeinde Ohlstadt bis spätestens 18.09.2020 oder jeweils bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Markt Murnau a. Staffelsee
- Gemeinde Ohlstadt
- Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. Ob.
- Autobahn GmbH des Bundes (früher: Autobahndirektion Südbayern)
- Bayerischer Bauernverband
- Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Bayernwerk AG, Regionalleitung Oberbayern
- Gemeindewerke Murnau a. Staffelsee

sowie dem Sachgebiet 24.1 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung 17, 18), dem Sachgebiet SG 31.1 Straßen- und Brückenbau, dem Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz), dem Sachgebiet 51 (Naturschutz), Bergamt Südbayern (Sachgebiet 26) und dem Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Schreiben vom 16.12.2020.

Es haben mehrere Verfahrensbeteiligte auf eine mündliche Erörterung ihrer Stellungnahme bzw. Einwendungen nach Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG verzichtet. Die Einwendungen und Stellungnahmen der übrigen Verfahrensbeteiligten wurden am 27.07.2021 im Markt Murnau a. Staffelsee erörtert. Diese Verfahrensbeteiligten wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1. Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen ist gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Weilheim.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die

wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung von Oberbayern jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Umfeld des Bauvorhabens liegt das FFH-Gebiet Nr. DE 8332-301 „Murnauer Moos“ und das Vogelschutzgebiet Nr. DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“. Da erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2. **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Da nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers nicht von vorneherein auszuschließen war, dass das Bauvorhaben das FFH-Gebiet Nr. DE 8332-301 „Murnauer Moos“ und das Vogelschutzgebiet Nr. DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ erheblich beeinträchtigen könnte, war jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Ausgangspunkt der Überprüfung ist § 34 Abs. 2 BNatSchG, wonach Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen unzulässig sind, wenn sie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Mit dieser Vorschrift ist die Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL über die Zulassung von Projekten in nationales Recht umgesetzt. Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Ob ein Straßenbauvorhaben ein betroffenes FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beurteilen. Hierfür stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar. An die Zulassungsentscheidung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004 (EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Az. C-127/02 „Herzmuschelfischerei“) einen sehr strengen Prüfmaßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt. Das BVerwG hat in seiner „Halle-Entscheidung“ hierzu konkretisiert, dass solche vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Projektauswirkungen nur dann ausgeräumt werden können, wenn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Gegenbeweis geführt werden kann, der die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen ausschöpft. Diese strengen Prüfkriterien liegen dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde.

Eine Projektgenehmigung kann danach in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits im Rahmen einer Vorprüfung anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt FFH-Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt oder
- wenn die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) dennoch zugelassen werden kann.

Beeinträchtigungen werden dann als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels notwendig. Die Herleitung der Beeinträchtigungsintensität erfolgt auf verbal-argumentative Weise und berücksichtigt für die relevanten Lebensraumtypen und Arten deren Erhaltungszustand, die Flächen- bzw. Populationsgröße im Gebiet sowie mögliche Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps werden auch - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden nach fachlichen Kriterien ausgewählte - charakteristische Arten, die eine stärkere Bindung an den Lebensraumtyp besitzen, im Gebiet schwerpunktmäßig vorkommen und Reaktionen gegenüber möglichen Projektwirkungen zeigen (Indikatorfunktion), untersucht. Weist der derzeitige Bestand eines Lebensraumtyps oder einer Art einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand auf, werden die Projektauswirkungen nicht nur im Hinblick auf den Erhalt des bisherigen Erhaltungszustands, sondern auch im Hinblick auf die Wiederherstellung eines „günstigen“ Erhaltungszustands untersucht.

Die Prüfung orientiert sich an den für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erhaltungsziele sind der Bayerischen Natura-2000-Verordnung (BayNat2000V) zu entnehmen.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraums wird nach § 3 Abs. 2 BayNat2000V als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 S. 2 günstig ist.

Nach § 3 Abs. 3 S. 2 BayNat2000V ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Geeignetes Bewertungskriterium mit Blick auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten dar. Wenn - auch ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen - gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (BVerwG, aaO, Leitsätze 14, 3, 5).

Ob ein Straßenbauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Nicht jede Einwirkung auf das Gebiet ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung gleichzusetzen. Das ergibt sich aus der Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und Arten in Art. 1 Buchst. e) und i) der FFH-RL, der das maßgebliche Bewertungskriterium darstellt. Im Rahmen der Legaldefinition kann ein günstiger

Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der ein Lebensraumtyp oder eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt (EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom Februar 2007, Ziff. I.2.2, S. 10). Im Hinblick auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist daher zu prüfen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. Mit dem Begriff der „Stabilität“ wird die Fähigkeit eines Ökosystems bezeichnet, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Die durch ein Projekt betroffenen geschützten Lebensraumtypen oder Arten weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Daher spielen unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien bei der Bewertung eine Rolle, ob der günstige Erhaltungszustand stabil bleiben wird (vgl. zum Ganzen: BVerwG vom 17.01.2007). Dagegen wäre eine Beurteilung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Empfindlichkeiten der Lebensraumtypen und Arten nicht sachgerecht.

Vom Schutz der FFH-Gebiete zu unterscheiden ist der allgemeine und besondere Artenschutz nach Art. 12 ff. FFH-RL (§§ 44 ff. BNatSchG), der jedoch nicht im Rahmen des Art. 6 FFH-RL relevant ist. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Schutzgebiet Nr. DE 8332-301 „Murnauer Moos“

2.1.1 Beschreibung des FFH-Gebiets Nr. DE 8332-301 „Murnauer Moos“, Lebensräume, Arten, Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet Nr. DE 8332-301 „Murnauer Moos“ hat eine Gesamtfläche von ca. 4.275 ha. Es handelt sich um ein im Wesentlichen zusammenhängendes Gebiet, das durch die B 2 und A 95 in insgesamt sieben Teilflächen unterteilt ist. Von der Planung betroffen ist die Teilfläche 05. Laut Standarddatenbogen (SDB; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Nr. L107/4 - DE8332301) handelt es sich um den größten, weitgehend intakten Moorkomplex Mitteleuropas mit hoher Standort- und Artenvielfalt, einem Refugium arktisch-alpiner und kaltzeitreliktischer Arten sowie Wachtelköniglebensraum mit Streuwiesenbewirtschaftung und Vorkommen von Köcheln. Folgende Lebensraumklassen sind vorhanden: Moore, Sümpfe, Uferbewuchs 92 %; feuchtes und mesophiles Grünland 3 %; Laubwald 3%; Binnengewässer (stehend und fließend) 2 %. Eine Verletzlichkeit des Gebietes ist nach SDB durch Nährstoffeintrag belasteter Bäche sowie Störung der Vogelpopulationen durch einen Segelflugplatz außerhalb des NSG gegeben. Es

handelt sich um folgende Besitzverhältnisse: 70 % Privat, 20 % kommunal und 10 % staatlich.

2.1.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Nr. DE 8332-301 „Murnauer Moos“ (BAYLFU, Stand 19.02.2016) werden folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (=LRT) genannt und bewertet:

EU-Code:	LRT-Name:
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (<i>Characeae</i>)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Bromeatalia</i>) (* = besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion ceruleae</i>)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7110*	Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

* = prioritär

2.1.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Nr. DE 8332-301 „Murnauer Moos“ (BAYLFU, Stand 19.02.2016) werden folgende Arten nach Anhang II der FFH-RL genannt und bewertet:

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
4038	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1193	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
1163	<i>Cottus gobio</i>	Groppe
1042	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
1059	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch
1614	<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie
1528	<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech
1145	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger
1014	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke
1065	<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter
4096	<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole
1903	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout
1013	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke

* = prioritär

Die „charakteristischen Arten“ der Lebensraumtypen im Sinne des Art. 1 der FFH-RL werden zur Eingriffsbewertung nur für diejenigen Lebensraumtypen herangezogen, für die sich bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Projektwirkungen ergeben.

2.1.1.3 Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele spielen die zentrale Rolle für die Beurteilung der von einem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Schutzzweck und Erhaltungsziele ergeben sich nach § 3 Abs. 1 BayNat2000V für die FFH-Gebiete aus Anlage 1a der BayNat2000V. Dabei weichen die Formulierungen im Einzelfall von den Planfeststellungsunterlagen ab, da zwischenzeitlich die BayNat2000V erlassen wurde, die Unterlagen aber noch auf dem Stand der Standarddatenbögen sind. Die Abweichungen beziehen sich allerdings nur auf Details, die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist hiervon nicht berührt. Kartographisch ist in den Planunterlagen die Feinabgrenzung der BayNat2000V bereits vorweggenommen, da im Lauf des Verfahrens die Grenzen mit der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern bereits feinabgestimmt wurden und so später in die BayNat2000V eingeflossen sind. Insgesamt sind die feinabgestimmten Grenzen, auch die in der BayNat2000V, für das betroffene Gebiet eher weiter vom Projekt abgerückt und die Betroffenenheiten damit verringert worden, so dass die folgende Verträglichkeitsprüfung insoweit konservativ ist und „auf der sicheren Seite“ liegt.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 der FFH-RL). Die Erhaltungsziele sind für das FFH-Gebiet Nr. DE 8332-301 „Murnauer Moos“

(Stand 19.02.2020) nachfolgend wiedergegeben ("Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele", Regierung von Oberbayern):

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8332-301 „Murnauer Moos“ wurde folgendes festgelegt:

Erhalt des Murnauer und Hagner Moores als größtes naturnahes Moorgebiet des Alpenvorlands mit repräsentativem Spektrum submontaner Moortypen. Erhalt der submontanen Buchenwälder, naturnahen Flussauen, artenreichen Wiesen und Magerrasen. Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts der naturbetonten Gebietsteile ohne schleichende Entwässerung. Erhalt der artesisch gespannten Grundwasserströme. Erhalt des unmittelbaren Kontakts der Lebensraumtypen sowie der Vernetzung zu benachbarten Natura 2000-Gebieten. Erhalt des jeweils spezifischen Wasser, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts der Lebensraumtypen.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung Natürlicher eutropher Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, der Dystrophen Seen und Teiche (Schwarzsee, Moosbergsee, Kolke des Eschenloher Filzes, Flarke am Schmatzerköchel, Schwarzseefilz und Hohenboigenmoos) sowie der Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (Krebssee, Fügsee) mit ihrer natürlichen Entwicklung. Erhalt der Ufer- und Verlandungszonen der Stillgewässer, insbesondere der „Schilfseen“ nördlich des Schmatzerköchels, am Krebssee, Rollischsee, Moosbergsee, Haarsee und Fügsee.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion mit ihrer Dynamik, Struktur und Wassergüte sowie ihren charakteristischen Arten. Erhalt der naturnahen Auenstandorte entlang der Loisach mit ihrer natürlichen Dynamik zur Neubildung von Schotter-, Kies- und Sandbänken.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, besonders jene mit wertgebenden Arten wie Wanzen-Knabenkraut, Kleinem Knabenkraut, Bienen-Ragwurz, Fliegen-Ragwurz und Wohlriechender Händelwurz und der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in ihren charakteristischen nutzungsgeprägten Ausbildungen.

5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Lebenden Hochmoore, der Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) sowie der Kalkreichen Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten von *Caricion davallianae* mit ihrer natürlichen Entwicklung.
6. Erhalt und ggf. Entwicklung der Noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts).
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der hydrologisch intakten Übergangs- und Schwingrasenmoore mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Heidelbeer-Weide, Torf-Segge und Zierliches Wollgras, den Moosarten *Meesia triquetra*, *Cinclidium stygium* und *Sphagnum obtusum* sowie der Zwerg-Libelle. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts).
8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (Cratoneurion) mit ihrem natürlichen Chemismus, ihrer Quellschüttung und ihren typischen Kleinstrukturen (Schlenken, Sinter- und Tuffbildungen).
9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalkreichen Niedermoore und der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), insbesondere mit Vorkommen von Sumpf-Glanzkraut, Karlszepter, Wanzen-Knabenkraut und Sumpf-Gladiole, in ihren charakteristischen nutzungsgeprägten Ausbildungen.
10. Erhalt der offenen Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation.
11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Moorwälder und der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) entlang der Loisach in naturnaher Struktur und Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).
12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*) sowie der Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) auf den Köcheln in naturnaher Alters- und Baumartenstruktur und eines ausreichenden Anteils an Totholz und Höhlenbäumen.
13. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Gelbbauchunke und des Kammmolchs. Erhalt der Laichgewässer, ihrer Vernetzung untereinander und mit den umliegenden Landhabitaten.

14. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Schlammpeitzger und Groppe. Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässerabschnitte, naturnaher Begleitvegetation sowie der Gewässerqualität.
 15. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Großen Moosjungfer. Erhalt, insbesondere nutzungsabhängiger Habitatbestandteile und des Habitatverbunds zwischen den Teilpopulationen.
 16. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Skabiosen-Scheckenfalters, des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie des Blauschillernden Feuerfalters. Erhalt insbesondere nutzungsabhängiger Habitatbestandteile und des Habitatverbunds zwischen den Teilpopulationen.
 17. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schmalen Windelschnecke und der Vierzähligen Windelschnecke sowie ihrer Lebensräume in kalkreichen Niedermooren und mageren Trollblumen-Bachkratzdistelwiesen.
 18. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts und seiner (auch nutzungsabhängigen) Wuchsorte in kalkreichen Niedermooren und Schwingrasenmooren mit natürlichem Wasserhaushalt.
 19. Wiederherstellung der Vorkommen des Moor-Steinbrechs und seiner Standorte im mit kalkreichem Wasser durchströmten Komplex von Übergangsmooren und Moorwäldern.
 20. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen des Kriechenden Selleries und seiner (auch nutzungsabhängigen) Wuchsorte.
 21. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Sumpf-Gladiole und ihrer Standorte. Erhalt der artspezifisch abgestimmten bestandserhaltenden Nutzung und Pflege ihrer Lebensräume. Erhalt eines geeigneten Nährstoff- und Wasserhaushalts.
- 2.1.2 Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Gebiet Nr. DE 8332-301 „Murnauer Moos“
- 2.1.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
- 2.1.2.1.1 9130 Waldmeister-Buchenwald
- Laut Standarddatenbogen hat der LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald einen sehr guten Erhaltungszustand (A). Der Flächenanteil im Gebiet beträgt 0,7 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes von ca. 4.275 ha. Dies entspricht etwa 30 ha.
- Innerhalb des betroffenen LRT 9130 sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, eine Besonderheit darstellen. Die Lebensraumfunktion des mittelalten

Buchenbestandes ist ohnehin durch die unmittelbare Nähe zur bestehenden Staatsstraße 2062 bereits durch Lärm, Abgase und visuelle Reize beeinträchtigt. Höhlenbäume und charakteristische lebensraumtypische Arten sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden in dem betroffenen LRT-Bestand nicht ermittelt.

Laut Standarddatenbogen nimmt der LRT 9130 innerhalb des ca. 4.275 ha großen FFH-Gebietes eine Flächengröße von ca. 30 ha ein. Von diesen 30 ha werden durch das Bauvorhaben insgesamt 1.020 m² beeinträchtigt (davon 929 m² dauerhaft). Damit beträgt der relative Flächenverlust 0,34 % (davon 0,30 % dauerhafter Verlust). Der quantitativ-relative Flächenverlust bleibt demnach deutlich unterhalb des „1 %-Kriteriums“.

Wie im vorherigen Absatz dargestellt, beträgt der relative Flächenverlust 0,34 % und bleibt damit sogar unter 0,5 %. Gemäß der Tabelle 2 der Fachkonvention des BfN (siehe LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007) „Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL als Teil des Fachkonventionsvorschlags zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen“ ergibt sich demnach eine Bagatellgrenze von 1.250 m², die nicht überschritten werden darf. Somit bleibt der Eingriff in den LRT 9130 in einer Gesamtflächengröße von 1.020 m² unterhalb der Bagatellgrenze.

Laut der Natura 2000-Verträglichkeitsdatenbank (Zurverfügungstellung durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde) wurden bei den bereits innerhalb des FFH-Gebietes durchgeführten Projekten und Plänen bisher nicht in den LRT 9130 eingegriffen. Von daher ergeben sich auch keine kumulativen Wirkungen. Die Betrachtung der Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“ spielt bei dem betroffenen Anteil des LRT 9130 keine Rolle, da aus der Rodung ein Komplettverlust in der oben genannten Flächengröße resultiert, der nicht durch andere Wirkfaktoren noch „verschlimmert“ werden kann. Allerdings kann der benachbarte, nicht betroffene LRT 9130, der durch das Bauvorhaben nun freigestellt wird, Beeinträchtigungen erfahren. Da der Schutz der dann ehemals vorgelagerten Bäume fehlt, sind diese Bestände nun den bau- und verkehrsbedingten Wirkfaktoren verstärkt ausgesetzt. Da die Straße selbst aber nicht verlegt wird und nur der Radweg im Süden vorgelagert wird und auch kein Anstieg der Verkehrszahlen zu erwarten ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen diesbezüglich anzunehmen. Eine plötzliche Freistellung der Buchen und der Begleit- und Nebenbaumarten, die ehemals innerhalb des Waldes lagen, kann einen „Sonnenbrand“ verursachen, was in der Folge zum Aufreißen der Rinde und zu einem Befall durch sekundäre Pilze oder Insekten führen kann. Da hier der günstige Fall vorliegt, dass der betroffene Waldrand nord-/nordostexponiert ist und auf der gegenüberliegenden Fahrbahn sich das Waldgebiet fortsetzt, sind diesbezüglich keine erheblichen Schäden am Bestand

zu erwarten. Geringfügige Beeinträchtigungen sind eventuell durch belastende Stoffe (Streusalz, Mineralöle, Bremsabrieb, etc.), die über das Regenwasser von der Fahrbahn in die Vegetation gelangen könnten, zu erwarten. Diese sind, insbesondere auf Grund der bereits vorhandenen Schadstoffbelastung der bestehenden Straße, als nicht erheblich in Bezug auf die Erhaltungszustände der betroffenen Lebensraumtypen anzunehmen.

Auch unter Berücksichtigung der kumulativen Betrachtung der Bewertungsparameter ist daher der Eingriff in den LRT 9130 als nicht erheblich zu bewerten.

2.1.2.1 91E0* Erlen-Eschen-Auwälder

Laut Standarddatenbogen hat der LRT 91E0* Erlen-Eschen-Auwald einen guten Erhaltungszustand (Wertstufe B). Der Flächenanteil beträgt 4,2 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes von ca. 4.275 ha. Dies entspricht ca. 180 ha.

Innerhalb des betroffenen LRT 91E0* sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, eine Besonderheit darstellen. Die Lebensraumfunktion des mittelalten Erlen-Eschen-Auwälders ist ohnehin durch die unmittelbare Nähe zur bestehenden Staatsstraße 2062 bereits durch Lärm, Abgase und visuelle Reize beeinträchtigt. Höhlenbäume und charakteristische lebensraumtypische Arten sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden in dem betroffenen LRT-Bestand nicht ermittelt.

Laut Standarddatenbogen nimmt der LRT 91E0* innerhalb des ca. 4.275 ha großen FFH-Gebietes eine Flächengröße von ca. 180 ha ein. Von diesen 180 ha werden durch das Bauvorhaben insgesamt 143 m² beeinträchtigt (davon 70 m² dauerhaft). Damit beträgt der relative Flächenverlust 0,008% (davon 0,004% dauerhafter Verlust). Der quantitativ-relative Flächenverlust bleibt demnach deutlich unterhalb des „1 %-Kriteriums“.

Wie im vorherigen Absatz dargestellt, beträgt der relative Flächenverlust insgesamt 0,008 % und bleibt damit sogar unter 0,1 %. Gemäß der Tabelle 2 der Fachkonvention des BfN (siehe LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007) „Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL als Teil des Fachkonventionsvorschlags zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen“ ergibt sich demnach eine Bagatellgrenze von 1.000 m², die nicht überschritten werden darf. Somit bleibt der Eingriff in den LRT 91E0* in einer Gesamtflächengröße von 143 m² deutlich unterhalb der Bagatellgrenze.

Laut der FFH-Verträglichkeitsdatenbank wurde im Zuge der Durchführung von fünf Projekten in den LRT 91E0* eingegriffen. Bei der Hochwasserschutzmaßnahme an der B 2 in der Gemarkung Ohlstadt wurden 500 m² und beim Neubau des Geh- und Radweges an der St 2062 195 m² (davon 34 m² dauerhaft) des LRT 91E0* beeinträchtigt. Laut Aussage der UNB Garmisch-Patenkirschen erfolgten die anderen Eingriffe nur sehr kleinflächig und wurden deshalb nicht quantifiziert bzw. wurden teilweise wieder kompensiert. Aus bisherigen Projekten und Plänen resultieren demnach 695 m² (davon 534 m² dauerhaft) Beeinträchtigungen des LRT 91E0*, welche bei der Berechnung der Summationswirkungen zu berücksichtigen sind. In Summation mit dem geplanten Bauvorhaben ergibt sich somit eine Beeinträchtigung von insgesamt 838 m² (davon 604 m² dauerhaft). Die Bagatellgrenze von 1.000 m² (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007) wird demgemäß aber nicht überschritten.

Die Betrachtung der Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“ spielt bei dem unmittelbar in Angriff genommenen LRT 91E0* keine Rolle, da aus der Rodung ein Kompletterverlust in der oben genannten Flächengröße resultiert, der nicht durch andere Wirkfaktoren noch „verschlimmert“ werden kann. Allerdings kann der benachbarte, nicht betroffene Teil des LRT 91E0*, der durch das Bauvorhaben nun freigestellt wird, Beeinträchtigungen erfahren. Da der Schutz der dann ehemals vorgelagerten Bäume fehlt, sind diese Bestände nun den bau- und verkehrsbedingten Wirkfaktoren verstärkt ausgesetzt. Da die Straße selbst aber nicht verlegt wird und der Radweg nur im Süden vorgelagert wird (der Bestand liegt nördlich der Straße) und auch kein Anstieg der Verkehrszahlen zu erwarten ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen diesbezüglich anzunehmen. Auf eine Freistellung reagieren die Lichtbaum-/Pionierarten wie Eschen und Erlen deutlich unempfindlicher als Schattbaumarten wie die Buche, so dass mit keiner Schädigung angrenzender Bestände gerechnet werden muss. Geringfügige Beeinträchtigungen sind eventuell durch belastende Stoffe (Streusalz, Mineralöle, Bremsabrieb, etc.), die über das Regenwasser von der Fahrbahn in die Vegetation gelangen könnten, zu erwarten. Diese sind, insbesondere auf Grund der bereits vorhandenen Schadstoffbelastung der bestehenden Straße, als nicht erheblich in Bezug auf die Erhaltungszustände der betroffenen Lebensraumtypen anzunehmen.

Auch unter Berücksichtigung der dargestellten kumulativen Betrachtung der Bewertungsparameter geht hervor, dass der Eingriff in den LRT 91E0* ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten ist.

2.1.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL

Im Folgenden sind die projektbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*), der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) und der Groppe (*Cottus Gobio*) zu untersuchen. Vorkommen der übrigen im Standarddatenbogen genannten Anhang II-Arten der FFH-RL können im Umfeld der Baumaßnahme aufgrund der standörtlichen Bedingungen ausgeschlossen werden.

2.1.2.2.1 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Durch die Hochwasserfreilegung und den Radwegebau wird in den Lebensraum der Schmalen Windelschnecke eingegriffen. Auf ca. 0,46 ha (Böschungen und Geh- und Radweg) wird demnach dauerhaft durch Versiegelung (Geh- und Radweg) und Überbauung (Böschungen) Lebensraum der *Vertigo angustior* zerstört. Aufgrund der Häufigkeitsverteilung in den Proben und der Anzahl der gefundenen Tiere ist allerdings davon auszugehen, dass die Standortbedingungen im straßennahen Bereich nicht optimal sind (Funde nur in der Hälfte der Proben und deutlich geringe Populationsdichte). Vor allem im Bereich der straßenbegleitenden Gräben ist es häufig zu nass für die terrestrische Art. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden sich im Bereich der dann ehemaligen Baufelder geeignete Bedingungen für *Vertigo angustior* relativ schnell wieder entwickeln (z.B. Bodensubstratlockerung durch Auffrieren der nassen Böden im Winter). Auch wird sich die Höhe der GOK über m NN und damit der Abstand zum mittleren Grundwasserspiegel im Bereich der temporär beeinträchtigten Flächen nicht wesentlich verändern. Wie oben bereits beschrieben, wird das Straßenbauwerk zudem so geplant, dass die Grundwasserhältnisse und auch das Abflussgeschehen bei einem Hochwasserereignis gegenüber dem Ist-Zustand nicht verändert werden und demnach von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume der *Vertigo angustior* innerhalb des FFH-Gebietes und von keiner Verschlechterung des sehr guten Erhaltungszustandes auszugehen ist. Laut PEPL (WAGNER, A., WAGNER I. & GEORGII, B, 2000) gehört *Vertigo angustior* zu den „verbreiteten und häufigen Vertigo-Arten“ im Murnauer Moos. Die Probenahmen durch LARS consult (2018, siehe Kapitel 3.3) bestätigen dies. Von einer erheblichen Beeinträchtigung und einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art durch das geplante Straßenbauvorhaben wird nicht ausgegangen, da die straßennahen Habitate ohnehin suboptimal sind und Habitate mit geeigneten Standortbedingungen für die Art großräumig außerhalb des Eingriffsbereiches zur Verfügung stehen. Laut Standarddatenbogen nehmen „Moore, Sümpfe und Uferbewuchs“ ca. 92 %, „feuchtes und mesophiles Grünland“ 3% der Fläche des FFH-Gebietes ein. Damit

dürften fast 95 % der Fläche des FFH-Gebietes (entspricht ca. 4.061 ha) als Habitat für *Vertigo angustior* potentiell geeignet sein. Durch Versiegelung und Überbauung werden demnach nur ca. 0,01 % des potentiellen Lebensraumes der *Vertigo angustior* im FFH-Gebiet beeinträchtigt. Innerhalb der für die Anlage von Wasserlöchern für die Rohrdommel vorgesehenen Bereiche kann ein Vorkommen von *Vertigo angustior* nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist innerhalb des Murnauer Moooses weit verbreitet und ausgesprochen häufig, sodass eventuelle Verluste innerhalb der kleinflächig anzulegenden Wasserlöcher für die Population als nicht relevant angesehen werden und eine Wiederbesiedlung der temporär gestörten Stellen kurzfristig zu erwarten ist.

Präventiv werden folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchgeführt:

- FFH 1-Schadensbegrenzungsmaßnahme der Anhang II-Art gem. FFH-RL Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) im Rahmen der Baumaßnahme
- CEF 1-Ausgleichsmaßnahme für Beeinträchtigungen von schilfbrütenden Vogel- und Schneckenarten (*Vertigonidae*)

Es sind daher unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Projektes auf die Population und den Erhaltungszustand der Schmalen Windelschnecke zu erwarten.

2.1.2.2.2 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Da die Gelbbauchunke im unmittelbaren Eingriffsbereich nicht nachgewiesen wurde und die standörtlichen Bedingungen aufgrund der verkehrsbedingten Störwirkungen hier eher ungünstig für die Art sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Gelbbauchunkenpopulation im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Durch den Eingriff wird sich der gute Erhaltungszustand (B) der Art nicht verschlechtern, zumal sich die hydrologischen Standortbedingungen auch in weiterer Entfernung vom Eingriffsort nicht verändern werden. Im näheren Umfeld des Vorhabens liegen keine Fortpflanzungsgewässer. Wanderungen zwischen den Laich- und Aufenthaltshabitaten werden von dem Bauvorhaben nicht tangiert. Innerhalb der für die Anlage von Wasserlöchern für die Rohrdommel (siehe unten) vorgesehenen Bereiche können Vorkommen von Amphibien (adulte Tiere wie auch Larven) nicht ausgeschlossen werden. Um das Tötungsrisiko so weit wie möglich zu vermeiden, muss die Umsetzung der Maßnahme außerhalb der Larvalentwicklung erfolgen und vorhandene Tiere unmittelbar vor Beginn der Umsetzung innerhalb der betroffenen Bereiche abgefangen werden. Auf Grund der Habitatstrukturen können im Schilfröhricht frostfreie Überwinterungshabitate ausgeschlossen werden.

Präventiv wird folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung durchgeführt:

- V 3 - Vermeidungsmaßnahme zur Tötung von Individuen diverser Tierarten durch die Anlage von Wasserlöchern

Es sind unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsmaßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen des Projektes auf die Population und den Erhaltungszustand der Gelbbauchunke zu erwarten.

2.1.2.2.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Maculinea nausithous)

Die im Standarddatenbogen genannte Anhang II-Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde im weiteren Umfeld des Bauabschnitts festgestellt. Im näheren Umfeld der Baumaßnahme wurde diese Art nicht nachgewiesen und es sind auch keine Habitate der Arten betroffen. Eine Betroffenheit und somit erhebliche Beeinträchtigungen für diese Art kann daher ausgeschlossen werden.

2.1.2.2.4 Groppe (Cottus gobio)

Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen (V 3 u. V 7, vgl. Unterlage 19.1.3, Kap. 7)) ist eine baubedingte Schädigung der Groppe, falls überhaupt vorhanden, nahezu auszuschließen. Anlage- und betriebsbedingt ist ebenfalls von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Groppe im FFH-Gebiet ausgegangen werden.

2.1.3 Ergebnis

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung führt damit zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben in Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. DE 8332-301 „Murnauer Moos“ zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, des Schutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des Netzes Natura 2000 führt. Auf die Unterlage 19.3.1 wird ergänzend verwiesen.

2.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet Nr. DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“

2.2.1 Beschreibung des Vogelschutz-Gebiets Nr. DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“, Lebensräume, Arten, Erhaltungsziele

Das SPA-Gebiet Nr. DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ hat eine Gesamtfläche von ca. 7.386 ha. Es handelt sich um drei Teilflächen mit den Mooren zwischen Staffelsee und Bayersoien (Teilfl. 01), das Murnauer Moos und die Loisachmoore (Teilfl. 02) und das Pfrühlmoos (Teilfl. 03). Von der Planung der Hochwasserfreilegung mit Radweg betroffen ist die Teilfläche 02. Laut Standarddatenbogen (SDB; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Nr. L 198/41 - DE8332471) handelt es sich um den größten, weitgehend intakten Moorkomplex Mitteleuropas, das größte bayerische Wachtelkönig-Vorkommen und einen

Lebensraum für große Vorkommen wiesenbrütender Vogelarten. Folgende Lebensraumklassen sind vorhanden: Moore, Sümpfe, Uferbewuchs 73 %; Nadelwald 10 %; Laubwald 5 %; Ackerland 5 %; feuchtes und mesophiles Grünland 5 %; Binnengewässer (stehend und fließend) 1 %; sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) 1 %. Eine Verletzlichkeit des Gebietes ist nach SDB durch Drainage (Trockenlegung der Fläche), Sport und Freizeit (Outdoor-Aktivitäten), Düngung, Sportflugplatz, Helicopterlandeplatz, Straße, Autobahn, Jagd, Angelsport und Angeln gegeben. Angaben zu den Besitzverhältnissen sind im SDB nicht vorhanden.

2.2.1.1 Relevante Arten der V-RL im Untersuchungsraum

Im Folgenden wird der Bestand der relevanten geschützten Vogelarten im SPA-Gebiet Nr. DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ bzw. innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nach den durchgeführten Geländekartierungen bzw. Datenrecherchen dargestellt:

Vogelarten des Anhangs I der V-RL laut Standarddatenbogen im SPA-Gebiet Nr. DE 8332-471

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
A612	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A639-B	<i>Grus grus</i>	Kranich
A098	<i>Falco columbarius</i>	Merlin
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
A223	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz
A688-B	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
A030-B	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
A217	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz
A119	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
A215	<i>Bubo bubo</i>	Uhu
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
A708	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
A239	<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A320	<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper

Vogelarten nach Art.4 Abs. 2 der V-RL laut Standarddatenbogen im SPA-Gebiet Nr. DE 8332-471

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
A153	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
A654-B	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger
A768	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel
A371	<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel
A653	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
A276	<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen
A257	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper

2.2.1.2 Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

Hinsichtlich der zu erhaltenden Vogelarten werden in der Anlage 2a BayNat2000V für die Vogelschutzgebiete die zugehörigen Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG festgelegt.

Es existieren folgende gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet Nr. DE 7231-471 (Stand 19.02.2016):

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ wurde folgendes festgelegt:

Erhalt des Murnauer Moores, des Pfrühlmooses, der Moore westlich des Staffelsees und der Moränen östlich von Bayersoien mit dem Westufer des Staffelsees, Kleinseen im Murnauer Moos, Mooren und Moorwäldern, Fluss- und Bachläufen einschließlich Schotter- und Sandbänken sowie Auwäldern, weiträumigen Streuwiesen, Feuchtwiesen und extensivem Grünland, naturnahen Köchelwäldern und Grauerlenwäldern als Lebensräume und bundesweit bedeutsame Brut- und Durchzugsgebiete zahlreicher mittel- und nordeuropäischer Vogelarten. Erhalt großer ausreichend ungestörter Teile des westlichen Staffelsees einschließlich der Uferzonen als Nahrungs- und Ruhegebiete für Gänsesäger, Tüpfelsumpfhuhn und Rohrdommel. Erhalt der Flachwasserzonen im Westteil des Staffelsees als ganzjährig ausreichend störungsfreie Mauserplätze und Rastplätze.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Verlandungsröhrichte am Westufer des Staffelsees, an den Kleinseen und Fließgewässern des Murnauer Moores als Brut-, Nahrungs- sowie Rasthabitate schilfbewohnender Vögel, insbesondere der Rohrdommel.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der großflächigen gehölzarmen Streu- und Feuchtwiesengebiete als störungsarme Bruthabitate von Wiesenbrütern wie Großem Brachvogel, Bekassine, Wachtelkönig, Braunkehlchen und

Wiesenpieper. Vorrangiger Erhalt der Habitate des Wachtelkönigs in den Seggenrieden, Feucht-, Streu- und Extensivwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Anteile artspezifisch wichtiger Sonderstrukturen (Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen, Landröhricht etc.).

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nassen bis sehr nassen, natürlich waldfreien Nieder- und Schwingrasenmoore mit natürlichen Kleingewässern im nördlichen und nordwestlichen Murnauer Moos als Lebensräume von Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine und Wiesenpieper sowie als ausreichend störungsfreie Aufenthaltsräume des Kranichs.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der extensiven Grünländer des Murnauer Moores sowie westlich des Staffelsees mit eingestreuten Gehölzen und Gebüschgruppen und der großräumigen Komplexe aus Streuwiesen, Hoch- und Übergangsmooren, beerkrautreichen Moorwäldern sowie schilfreichen Riedflächen als Bruthabitate des Neuntötters sowie der Bruthabitate und des Winterlebensraums des Raubwürgers und des Durchzugsgebiet des Merlins.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung großräumiger Komplexe aus Streuwiesen, Hoch- und Übergangsmooren, beerkrautreichen Moorwäldern sowie schilfreichen Riedflächen als Bruthabitate des Schwarzkehlchens.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Fließgewässer- und Auen-Lebensraumkomplexe entlang der Loisach und der größeren Bäche als Lebensräume von Blaukehlchen, Karmingimpel und Gänsesäger. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Pionier-Auwäldern, Weidengebüschen und Röhrichten auf mineralischem Substrat mit offenen Wasser- und Bodenstellen ggf. Schlammbanken. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Weiden- und Grauerlen-Galerie-Auwälder entlang der größeren Bachläufe mit angrenzenden Auen-Streuwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung von ausreichend störungsfreien Schotterfluren, Kies- und Sandbänken, Steilwänden und Abbruchkanten.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Buchenwälder, Ahorn-Eschen-Linden-Schluchtwälder, schwarzerlenreichen Bruch- und Sumpfwälder sowie der bachbegleitenden Au- und Moorwälder als Lebensräume von Weißrückenspecht und Grauspecht. Erhalt eines ausreichend hohen Totholzanteils sowie der hügelbauenden Ameisen als Nahrungsgrundlage des Grauspechts. Erhalt eines ausreichenden Anteils an Höhlenbäumen, auch als Brutplätze von Raufußkauz, Sperlingskauz und Zwergschnäpper.
8. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer, natürlicher Schwarzerlen-bruchwälder und Erlen-Eschen-Sumpfwälder im Murnauer Moos sowie zwischen

Staffelsee und Bayersoien als Brut- und Nahrungshabitate von Schwarzstorch und Kranich. Erhalt von Bachläufen und Kleingewässern.

9. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Horstbäume für Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarzmilan, Baumfalken und andere Greifvögel sowie der Brutplätze weiterer Großvogelarten wie des Kranichs. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer störungsarmer Räume, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m für Schwarzstorch und Kranich, i.d.R. 200 m bei Wespenbussard, Schwarzmilan und Baumfalke).
10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Uhu und Wanderfalke sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der aufgelassenen Steinbrüche an der Südseite des Langen Köchels (Bruthabitate des Uhus, potenzielle Bruthabitate des Wanderfalken). Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m für den Uhu, i.d.R. 200 m für den Wanderfalken).

2.2.2 Auswirkungen des Bauvorhabens auf das SPA-Gebiet Nr. DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“

Im Folgenden sind die projektbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens auf die hier zu untersuchenden Erhaltungsziele der im SDB gelisteten relevanten Vogelarten des Anhangs I (Blaukehlchen, Rohrdommel, Schwarzmilan) und Art. 4 Abs. 2 der V-RL (Kamingimpel, Schwarzkehlchen, Baumfalke) zu untersuchen.

Weitere potentiell vorkommende Anhang I und Art. 4 Abs. 2 -Vogelarten des SDB im Untersuchungsraum sind Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Weißrückenspecht, Zwergschnäpper, Tüpfelsumpfhuhn und Wespenbussard sowie als Rastvögel (Durchzügler) oder Wintergäste Raubwürger und Kranich auch. Im Umfeld der Baumaßnahme sind weder Beobachtungen noch Hinweise (ASK, UNB) auf Brutvorkommen bzw. regelmäßige Aufenthalte vorhanden (siehe Kap.4.3). Daher kann eine Betroffenheit oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Auf die projektbedingten Auswirkungen in Unterlage 19.1.3, Kap. 5.2, S. 34 ff., wird verwiesen.

2.2.3.1 Arten des Anhangs I der V-RL

2.2.3.1.1 Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der Distanzen zwischen Eingriffsort und Staatsstraße sowie dem neuen Geh- und Radweg von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Population sowie des Erhaltungs-

zustandes der Art zu erwarten. Die Habitatbedingungen für das Blaukehlchen werden sich durch das geplante Straßenbauprojekt gegenüber dem Ist-Zustand nicht verändern.

Folgende Maßnahmen werden zur Schadensbegrenzung durchgeführt:

- CEF 1 - Ausgleichsmaßnahme für Beeinträchtigungen von schilfbrütenden Vogel- und Schneckenarten (Vertigonidae)
- V 3 - Vermeidungsmaßnahme zur Tötung von Individuen diverser Tierarten durch die Anlage von Wasserlöchern
- V 6 - Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Rodungsarbeiten

2.2.3.1.2 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Gegenüber dem Ist-Zustand werden sich bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen die Habitatbedingungen für die Rohrdommel sogar verbessern (Schaffung neuer Nahrungsplätze in weiterer Entfernung zur Straße siehe unten). Weiterhin wird sich durch die Höherlegung der Straße und die vorgelagerten Gehölzpflanzungen (siehe unten), die Wahrscheinlichkeit eines Querens zu Fuß deutlich reduzieren. Das Kollisionsrisiko, das durch die niedrige Flughöhe der Rohrdommeln schon jetzt besteht, bleibt hingegen gleich. Ein Überflug ist nicht zu vermeiden, aber aufgrund der Schaffung neuer straßenferner Nahrungshabitate dürfte sich auch die Wahrscheinlichkeit eines Überflugs reduzieren. Es sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die Population der Rohrdommel und ihren guten Erhaltungszustand (B) zu erwarten.

Folgende Maßnahmen werden zur Schadensbegrenzung durchgeführt:

Um zukünftig Kollisionen zu vermeiden, werden die offenen Wasserflächen entlang des Böschungsfußes des neu entstehenden Straßendamms mit Strauchweiden zu bepflanzt, um die Nahrungssuche der Rohrdommel entlang der St 2062 und damit Unfälle mit dem Straßenverkehr beim Queren der Fahrbahn zu vermeiden. Die Weiden werden in ca. dreijährigem Abständen auf den Stock gesetzt werden, um die Ansiedlung und damit Kollisionsgefährdung von Kleinvögeln möglichst zu vermeiden.

Darüber hinaus werden auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde Garmisch-Patenkirchen südlich der Baumaßnahme im Schaufelmoos 10 - 20 offene, möglichst frostfreie Wasserflächen (jeweils ca. 25 m² bis 50 m², insgesamt ca. 500 m²) durch die Anlage von Wasserlöchern als Nahrungs- und Überwinterungshabitate innerhalb von quelligen Bereichen abseits der Straße geschaffen werden. Damit wird die Nahrungssuche der Tiere in straßennahen Wasserflächen und somit eine Kollisionsgefährdung mit dem Straßenverkehr vermieden.

Es sind daher folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V 1 - Vermeidungsmaßnahme der Kollisionsgefährdung für die Rohrdommel:
Anlage von Wasserlöchern
- V 2 - Vermeidungsmaßnahme der Kollisionsgefährdung für die Rohrdommel:
Bepflanzung des neuen Dammes

2.2.3.1.3 Schwarzmilan (*Milvus milvus*)

Vom Schwarzmilan existiert kein Brutnachweis im Gebiet. Projektwirkungen können deshalb für den Schwarzmilan ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand (C) der Art wird sich vorhabenbedingt nicht verschlechtern. Es sind demnach keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.3.2 Arten nach Art. 4 Abs.2 der V-RL

2.2.3.2.1 Kamingimpel (*Carpodacus erythrinus*)

Da bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen aufgrund der Distanz zwischen Eingriffsort und Revier unter Beachtung der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen auszuschließen sind, sind keine erheblichen Auswirkungen und eine Verschlechterung des sehr guten Erhaltungszustandes (A) der Art zu erwarten.

2.2.3.2.2 Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Aufgrund der Entfernung der Reviere zum Eingriffsort sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen für diese Art auszuschließen. Deshalb sind keine erheblichen Auswirkungen sowie eine Verschlechterung des sehr guten Erhaltungszustandes (A) der Art anzunehmen.

2.2.3.2.3 Baumfalke (*Falco subuteo*)

Da kein Brutnachweis des Baumfalken (*Falco subbuteo*) im Gebiet existiert, ergeben sich keine Projektwirkungen für den Baumfalken und somit auch keine erheblichen Auswirkungen sowie eine Verschlechterung des sehr guten Erhaltungszustandes (A) der Art.

2.2.3 Ergebnis

Es sind daher unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bauvorhabens auf die relevanten Vogelarten des Anhangs I (Blaukehlchen, Rohrdommel, Schwarzmilan) und Art. 4 Abs. 2 der V-RL (Kamingimpel, Schwarzkehlchen, Baumfalke) des SPA-Gebiets Nr. DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ zu erwarten.

2.2.4 Einwände

Zerschneidungswirkung

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wandte im Anhörungsverfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ein, dass das Bauvorhaben das FFH-Gebiet Nr. DE 8332-301 „Murnauer Moos“ und das SPA-Gebiet 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ als größter, weitgehend intakter Moorkomplex Mitteleuropas mit hoher Standort- und Artenvielfalt erheblich beeinträchtigt. Die geplante Straßenführung werde um fast 3,0 m über das bisherige Niveau angehoben und werde das dort stehende Schilf weit überragen. Dies stelle eine Zerschneidung und auch optische Barriere dar, welche für Vögel, z. B. für Rohrdommel und Wachtelkönig, aber auch Fledermäuse, Libellen und andere Insekten beim Überfliegen tödlich sein könne. Des Weiteren werde es durch die enorme Erhöhung der Straße eine deutliche Lärmemission und nachts Lichtemission in diese Natura2000-Gebieten geben, weil der Verkehr nach Fertigstellung deutlich sichtbar oberhalb Schilfbereiches verlaufen werde. Dies würde eine massive Verschlechterung des Zustandes der Natura2000-Gebiete bedeuten. Diese Eingriffe könnten auch nicht ausgeglichen und nicht ersetzt werden, da ein gleichwertiger Lebensraum nicht mehr geschaffen werden könne.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Wir gehen davon aus, dass die Ermittlung und Bewertung der projektbedingten Eingriffe fachgerecht erfolgt ist. Für das FFH-Gebiet sowie das SPA-Gebiet liegen keine Managementpläne vor. Es wurde jedoch der „Pflege- und Entwicklungsplan Murnauer Moos“ (Wagner et al. 2000) ausgewertet, der auch eine detaillierte Bestandserfassung der Vegetation und Fauna im Planungsraum enthält. Wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die aktuelle Erfassung der Vegetationsbestände wie auch der Fauna im Hinblick auf das Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I und Anhang II sowie der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend der allgemein gültigen Vorgaben durch LARS consult. Zur Bewertung der Erheblichkeit des Eingriffs wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung die „Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ von H. Lambrecht & J. Trautner (2007) angewandt. Bei der Fachkonvention handelt es sich um eine rechtlich anerkannte Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Eingriffen in Natura 2000-Gebiete und ihre Schutzgüter. Die befürchtete Zerschneidungswirkung wurde unter den anlagenbedingten Wirkfaktoren des Projektes in o.g. Natura-2000-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 19.3.1 und 19.3.2) ebenso berücksichtigt wie auch in den „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3) und dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19 und 9, u. a. auf S. 96 der Unterlage 19.1.1. „Barrierewirkungen/Zerschneidung“, „Lärm- und stoffliche Immissionen,

Erschütterungen, Licht, optische Störungen“). Die Bewertung des Eingriffs in Bezug auf den Naturhaushalt und insbesondere auf die Fauna wurde nach den fachlich und juristisch anerkannten Leitfäden durchgeführt und kommt entsprechend der Fachbeiträge zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Umsetzung der entsprechenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen zum Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Aufbauend auf der Berücksichtigung dieses Wirkungspfades wurden umfangreiche Maßnahmen entwickelt, welche zu einer Minimierung der projektbedingt verursachten Zerschneidungswirkung beitragen (u. a. Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Kollisionsgefährdung für die Rohrdommel).

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Die Hochwasserfreilegung zwischen Murnau und Schwaiganger im Zuge der Staatsstraße (St) 2062 Murnau - Kochel wird zugelassen, da sie im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz, dienen dem Durchgangsverkehr und haben verkehrssicher zu sein (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Unterlage 1).

Mit der Maßnahme werden folgende Planungsziele verfolgt:

Mit der Anhebung der Staatsstraße (St) 2062 wird zum einen sichergestellt, dass die Staatsstraße auch bei häufig auftretenden Hochwasserereignissen durchgehend befahrbar sein wird. Dadurch werden weiträumige Umfahrungen vermieden.

Darüber hinaus wird mit dem Bau des Geh- und Radweges die Verkehrssicherheit für den nicht motorisierten Verkehr entlang der Staatsstraße 2062 wesentlich verbessert und eine weitere Lücke im vorhandenen Geh- und Radwegnetz geschlossen.

3.2.1 Derzeitige Straßenverhältnisse

Im vorhandenen Straßennetz verbindet die St 2062 die Bundesstraße 2 im Markt Murnau a. Staffelsee mit der Bundesstraße 11 in der Gemeinde Kochel a. See. Außerdem ist die St 2062 südwestlich der Gemeinde Großweil über die Anschlussstelle Murnau/Kochel an die BAB A 95 angebunden.

Die St 2062 entspricht einer anbaufreien Landstraße mit regionaler Verbindungsfunktion und wird der Straßenkategorie „LS III“ gem. den RIN 2008 zugeordnet. Die St 2062 weist im Bestand eine Fahrbahnbreite von etwa 6,0 m auf.

Im Bereich des Schaufelmooses befinden sich zwei rechteckige Durchlässe bei Bau-km 0+128 und 0+341, die der Durchleitung geringer Hochwassermengen unter der Straße dienen. Der Durchlass bei Bau-km 0+128 weist eine lichte Höhe von ca. 0,70 m, eine lichte Weite von rund 1,65 m und eine Sohlhöhe von 616,75 m ü. NN auf. Der Durchlass bei Bau-km 0+341 verfügt über eine lichte Höhe von ungefähr 0,55 m, eine lichte Weite von etwa 1,85 m und eine Sohlhöhe von 616,4 m ü. NN. Selbst bei relativ kleinen Hochwasserereignissen wird die Fahrbahn überflutet, so dass die Staatsstraße jährlich zum Teil mehrfach gesperrt werden muss. Allein in den vergangenen fünf Jahren gab es 20 Sperrungen jeweils über mehrere Tage. In der Regel erfolgt dann die Umleitung über die Bundesstraße 2. Da jedoch auch diese Straße ebenfalls bereits bei kleinen Hochwasserereignissen überschwemmt wird und gesperrt werden muss, ist bei zeitgleicher Sperrung der Staatsstraße nur eine großräumige Umleitung mit Umwegen von bis zu 20 km möglich. Mit der Hochwasserfreilegung der Staatsstraße können künftig diese weiträumigen Umfahrungen auch bei Sperrung der Bundesstraße 2 vermieden werden.

Die Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 ergab auf der Staatsstraße ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von 6.520 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von rund 10 %. Das zu erwartende tägliche Verkehrsaufkommen erhöht sich durch die Anhebung der Staatsstraße nicht. Für den Radverkehr liegen keine Zählungen vor. Aufgrund der attraktiven touristischen Ziele östlich von Murnau und der nahegelegenen Unfallklinik ist jedoch eine hohe Frequentierung des Geh- und Radweges zu erwarten.

3.2.2 Künftige Straßenverhältnisse

Um eine Sperrung der St 2062 bei Hochwasserereignissen zu vermeiden, wird die Gradienten der Fahrbahn im Bereich des Schaufelmooses um bis zu 2,75 m angehoben. Die Durchleitung des Hochwassers durch den Straßendamm gewährleisten neu zu bauende und ausreichend dimensionierte Rechteckdurchlässe. Durch die Hochwasserfreilegung der St 2062 werden Sperrungen infolge von Überflutungen der Fahrbahn künftig vermieden, sodass zusätzliche Fahrtstrecken durch die Umleitungen bei Hochwasserereignissen entfallen. Hierdurch tritt im Hochwasserfall auch keine zusätzliche Verkehrsbelastung auf den bestehenden Umleitungsstrecken auf. Insgesamt trägt dies zu einer Verringerung der Lärm- und Abgasemissionen bei.

Mit der Hochwasserfreilegung der Staatsstraße können zukünftig nicht nur Umleitungen der Staatsstraße gänzlich vermieden werden, sondern auch der Verkehr auf der in der Regel gleichzeitig wegen Hochwasser gesperrten B 2 auf kurzem Wege umgeleitet werden.

Im Zuge der Hochwasserfreilegung erhält die Fahrbahn einen Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,0 m. Dies bewirkt eine Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere im Begegnungsfall. Darüber hinaus wird mit dem Bau des Geh- und Radweges die Verkehrssicherheit für den nicht motorisierten Verkehr entlang der Staatsstraße wesentlich verbessert.

3.2.3 Einwände

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. bezweifelte die Planrechtfertigung für das Bauvorhaben. Es sei nämlich zu erwarten, dass die Baumaßnahmen mehrere Wochen oder Monate dauern würden. Wenn eine Vollsperrung der St 2062 über einen so langen Zeitraum möglich sei, sei es möglich, sie nur ein paar Tag im Jahr wegen Hochwasser zu sperren und damit daran zu erinnern, dass die Straße durch ein Moorgebiet führe.

Der Einwand einer fehlenden Planrechtfertigung wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.3.4 dieses Beschlusses zurückgewiesen. Bei auftretenden Hochwasserereignissen sind in der Regel nicht nur die St 2062, sondern auch die Bundesstraße 2 südlich von Murnau überschwemmt. Während dieser jährlich u. U. öfter auftretenden Ereignisse sind nur sehr weitläufige Umfahrungen sowohl des Staatsstraßen- als auch des Bundesstraßenverkehrs möglich. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird zumindest die St 2035 dauerhaft hochwasserfrei, sodass das Überschwemmungsgebiet auf kurzem Wege durchfahren bzw. umfahren werden kann. Dafür ist eine relativ kurze Umleitungsstrecke während der Vollsperrung in der Bauphase in Kauf zu nehmen, zumal nur der Ost-Westverkehr der St 2035 umzuleiten ist. Weitere Umleitungsstrecken werden in diesem Fall großräumig ausgeschildert.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (4.2).

Die Ziele der Raumordnung sind mit der vorhandenen Trassenführung der Staatsstraße bereits erfüllt. Mit dem künftigen Wegfall der Straßensperrungen bei jährlich mehrfach auftretenden Hochwasserereignissen wird die Staatsstraße noch mehr ihrer raumordnerischen Bedeutung als wichtige, überörtliche Straßenverbindung gerecht. Der geplante, straßenbegleitende Geh- und Radweg schließt die letzte Lücke im Radwegenetz zwischen Murnau und Kochel und hat damit eine ebenso hohe raumordnerische Bedeutung.

3.3.2 Planungsvarianten

Es ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urteil vom 21.1.2016, Az. 4 A 5.). Die Planfeststellungsbehörde war aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Mit der Nullvariante würde der gegenwärtige Zustand beibehalten. Diese Variante scheidet aus, da die vernünftigerweise gebotenen Planungsziele bzw. Verbesserungen nicht erreicht würden. Anzuerkennende Vorteile beim Flächenbedarf sowie Naturschutz können das Manko der verfehlten Planungsziele nicht wettmachen. Auf Grund des Scheiterns der Null-Variante am Planungsziel kann diese Variante bereits an dieser Stelle aufgrund einer Grobanalyse ausgeschieden werden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit weitläufigen Moorbereichen nördlich und südlich der bestehenden Straße besteht keine sinnvolle Möglichkeit und auch keine Veranlassung, die Linienführung der Staatsstraße in der Lage grundlegend zu verändern. Die Trassierung erfolgt daher vom Ortsteil Achrain des Marktes Murnau am Staffelsee bis nordwestlich der Zufahrt zur Deponie Schwaiganger bestandsorientiert.

Es wird lediglich die Höhenlage der Staatsstraße verändert, die Fahrbahnbreite vergrößert und ein straßenbegleitender Geh- und Radweg angelegt. Maßgebend für das Maß der Anhebung ist das Ergebnis von Hochwasserberechnungen sowie bautechnischen Notwendigkeiten. Die Hochwasserabflussberechnungen ergeben den notwendigen Durchflussquerschnitt, der durch eine entsprechende Anzahl von Durchlässen zu gewährleisten ist. Der neu zu bauende Geh- und Radweg wird südwestlich der Staatsstraße 2062 angeordnet, da die Anbindungen an den vorhandenen Geh- und Radweg von Murnau kommend sowie an die vorhandene Fortführung des Geh- und Radweges Richtung Schwaiganger südlich der Staatsstraße erfolgen. Es wurden bautechnische Möglichkeiten untersucht, die einerseits eine setzungsfreie Anhebung der Staatsstraße und andererseits den notwendigen Hochwasserabfluss gewährleisten. Die anzuhebende Staatsstraße durchquert auf einer Länge von ca. 500 m ein Moorgebiet mit nicht tragfähigen Torfen bis zu einer Tiefe von ca. 10 m. Ein Bodenaustausch scheidet daher aus.

Daher wurden folgende vom Vorhabenträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensvarianten noch näher geprüft und in die Abwägung eingestellt:

3.3.2.1 Varianten

Aus bautechnischer Sicht sind daher folgende Varianten grundsätzlich möglich:

- Dammerstellung auf Betonstopfsäulen
- Dammerstellung mit Überlastschüttung
- Mehrfeldbrücke

3.3.2.1.1 Beschreibung der Varianten

3.3.2.1.1.1 Errichtung eines Dammes auf Betonstopfsäulen (Planfeststellungsvariante)

Das Maß der Anhebung der Staatsstraße ergibt sich aus den bekannten Hochwasserereignissen sowie aus Hochwasserberechnungen. Eine künftige Hochwassersicherheit ist ab Dammhöhen von über 2 m zu erreichen. Eine derartige Aufschüttung ohne entsprechende Maßnahmen hat enorme Setzungen im nicht tragfähigen Boden zur Folge. Die festgestellten Moortiefen von bis zu 10 m und die

darunter angetroffenen tragfähigen Schichten erlauben es allerdings, im Moorkörper Stützkonstruktionen, auf denen der Straßendamm gegründet wird, zu errichten. Setzungen im Bereich des Moorkörpers können durch Herstellung dieses Traggerüsts, bestehend aus in einem engen Raster angeordneten Betonstopfsäulen, die bis auf den tragfähigen Untergrund hinabreichen, und einer Auflage aus einem Geogittersystem, vermieden werden. Der Straßendamm wird in endgültiger Höhe auf diesem Traggerüst aufgeschüttet. Zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses während der Bauphase sowie für den endgültigen Zustand wird eine entsprechende Anzahl an Durchlässen auf diesem Traggerüst gleichmäßig verteilt. Dadurch wird auch ein gleichmäßiger Hochwasserabfluss über die ganze Länge des Straßendamms erreicht. Der Grundwasserstrom im Moorkörper wird durch die Betonstopfsäulen wegen des mächtigen Kieskoffers im Abschnitt der bestehenden Straße und später auch der Kiesschicht im oberen Bereich der Betonstopfsäulen (Kiestragschichten für die Säulenherstellung neben der Bestandsstraße werden erforderlich) nicht gehemmt. Die Durchlässigkeit im vorhandenen Kieskoffer der Bestandsstraße und auch der erforderlichen Kiestragschichten für die Säulenherstellung ist um den Faktor 100 - 1000 größer als in den Torfen/organischen Böden. Zunächst wird im Bereich der künftigen Aufstandsfläche des Straßendamms eine Baustraße hergestellt. Danach werden die Betonstopfsäulen eingebracht und das Geogittersystem aufgelegt. Anschließend werden die Fertigteildurchlässe sukzessive mit der Herstellung des Straßendamms eingebaut und der Fahrbahnbelag hergestellt. Die Bauzeit und notwendige Sperrung der Staatsstraße verkürzt sich dadurch auf eine Bausaison.

3.3.2.1.1.2 Errichtung eines Dammes mit Überlastschüttung

Die Dammerstellung mit Überlastschüttung verfolgt das Ziel, die zu erwartenden Setzungen in der Bauphase durch eine Erhöhung der Auflast vorwegzunehmen. Für die Herstellung des neuen Straßendamms muss daher im Bereich der nicht tragfähigen Böden zusätzlich zur erforderlichen Höhe des künftigen Straßendamms eine Überlastschüttung mit einer Höhe von ca. 2 m vorgenommen werden. Bautechnisch ergeben sich für diese Variante folgende Schwierigkeiten:

- Entsprechend den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen sind bei der Dammerstellung sehr unterschiedliche Setzungen zu erwarten, da der Boden unterhalb der vorhandenen Fahrbahn durch einen vorhandenen, bis zu 5 m mächtigen Kieskörper bereits konsolidiert ist, während in den Randbereichen seitlich der Straße bisher keine Konsolidierung erfolgt ist. Dieses unterschiedliche Setzungsverhalten kann selbst nach lang anhaltender Dauer der Überlastschüttung nicht ausgeschlossen werden, so dass nach Fertigstellung der neuen Straße mit Nacharbeiten zu rechnen ist. Realistisch betrachtet ist der

Zeitraum für ein weitestgehendes Abklingen der Hauptsetzung mit bis zu einem Jahr anzusetzen. Weitere Setzungen können sich über Jahre hinziehen.

- Aufgrund des unterschiedlichen Setzungsverhaltens müsste die neue Fahrbahn in der Lage zwingend unmittelbar oberhalb der bestehenden Fahrbahn errichtet werden. Da die neue Fahrbahn jedoch eine größere Fahrbahnbreite erhält, ist dies nur bedingt möglich.
- Zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses auch während der Bauphase/Herstellung der Überlastschüttung sind vorab entsprechende Durchlass-/Brückenbauwerke mit den notwendigen Durchflussquerschnitten herzustellen. Diese sind setzungsfrei entweder auf Bohrpfählen oder auch Betonstopfsäulen zu gründen.
- Die oben dargelegten Maßnahmen bedingen eine Vollsperrung der Staatsstraße während der gesamten Bauzeit über einen Zeitraum von mindestens ca. zwei Jahren.

3.3.2.1.1.3 Überführung des Moorbereiches mit einer Brücke

Zur weitestgehenden Vermeidung von Eingriffen in den Moorkörper und in das Hochwasserabflussverhalten ist grundsätzlich auch eine durchgehende Mehrfeldbrücke mit Pfahlgründungen denkbar. Neben einer mehrjährigen Bauzeit mit Vollsperrung der Staatsstraße sind auch temporäre Beeinträchtigungen des Moorkörpers durch Baustraßen, Baugerüste etc. nicht vermeidbar. Nach aktuellen Richtzeichnungen beträgt die erforderliche Brückenbreite einschl. Geh- und Radweg 13,50 m. Um den gesamten Moorkörper zu überspannen, ist eine Gesamtlänge der Brücke von 480 m erforderlich. Nach überschlägiger Kostenermittlung mit den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vorgegebenen Kostenpauschalen für derartige Großbrücken in Höhe von 5.500 €/m² Brückenfläche ergeben sich allein Brückenbaukosten von ca. 36 Mio. Euro zzgl. weiterer Straßenbaukosten für die Anschlussbereiche.

3.3.2.2 Vergleich der Varianten

Nachdem weder in der Lage noch in der Höhe grundlegende Unterschiede bei den dargelegten Varianten möglich sind, reduziert sich der Variantenvergleich im Wesentlichen auf bautechnische und wirtschaftliche Aspekte.

Mit einer Brückenkonstruktion lässt sich im Vergleich zu einem Straßendamm eine direkte dauerhafte Überbauung von bisher nicht überbauten Flächen zwar vermeiden und auch der Hochwasserabfluss wird nur geringfügig eingeschränkt. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ist ein durchgehendes

Überführungsbauwerk mit Kosten von insgesamt ca. 40 Mio. Euro jedoch auszuscheiden. Mit einem verkürzten Überführungsbauwerk und einer Brücken-/Dammkombination ließen sich die Kosten zwar reduzieren, jedoch würden sich in gleichem Maße auch die Vorteile dieser Konstruktion verringern. Die Mehrkosten gegenüber einer reinen Dammkonstruktion bleiben dennoch erheblich und lassen sich unter wirtschaftlichen Aspekten ebenfalls nicht vertreten. Es erübrigt sich daher eine naturschutzfachliche Bewertung einer Brückenkonstruktion.

Somit verbleibt allein die Herstellung eines durchgehenden Straßendamms mit entsprechenden Hochwasserdurchflussöffnungen. Aufgrund der notwendigen hohen Schütthöhe des Straßendamms und der vorhandenen, nicht tragfähigen Bodenschichten sind zur dauerhaften Vermeidung von Setzungen, die aufgrund des inhomogenen und teilweise bereits konsolidierten Untergrundes sowohl in Längs- als auch in der Querrichtung der Fahrbahn in unterschiedlichem Maße auftreten können, Bodenstabilisierungsmaßnahmen im nicht tragfähigen Untergrund unumgänglich. Eine Dammerstellung mit Auflastschüttung ohne Stabilisierungsmaßnahmen scheidet daher ebenfalls aus, zumal im Bereich der erforderlichen Durchlässe eine Gründung bis auf tragfähigen Boden unumgänglich ist. Daher bietet diese Variante auch keine wirtschaftlichen Vorteile. Es liegen auch keine naturschutzfachlichen Gründe für eine Überlastschüttung vor, da von einer flächengleichen Überbauung im Vergleich zur Dammerstellung mit Betonstopfsäulen auszugehen ist.

Daher halten wir es für nachvollziehbar und sachgerecht, wenn der Vorhabensträger für die Höherlegung der St 2062 die Dammerstellung mit Betonstopfsäulen realisieren will. Dieses System aus Betonstopfsäulen in Verbindung mit einer aufliegenden Geogitterkonstruktion bietet folgende Vorteile:

- Setzungsfreie Herstellung des Straßendamms und Durchlässe
- Gleichzeitige, sukzessive Herstellung der Hochwasserdurchlässe und Dammschüttung
- Keine gesonderte Gründung der Hochwasserdurchlässe erforderlich
- Kurze Bauzeit
- Beschränkung der Sperrung der Staatsstraße auf eine Bausaison

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen

Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht aus folgenden Erwägungen heraus dem Verhältnismäßigkeitsgebot:

Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen kann die in der Kategoriengruppe „LS III“ befindliche Staatsstraße 2062 der Entwurfsklasse EKL 3 zugeordnet werden. Die St 2062 erhält einen Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,0 m und einem 1,5 m breiten Bankett entlang des nordöstlichen Fahrbahnrandes. Der Geh- und Radweg wird auf eine Breite von 2,5 m bituminös befestigt und entlang des südwestlichen Wegrandes mit einem 0,5 m breiten Bankett eingefasst. In den Abschnitten, in denen ein Geländer als Absturzsicherung erforderlich ist, wird das Bankett auf 0,75 m verbreitert. Zur Trennung des Weges von der Fahrbahn dient ein Grünstreifen, der im Bereich von Achrain eine Breite von 1,75 m und im weiteren Verlauf eine Breite von 2,25 m aufweist.

Die Anhebung der St 2062 um bis zu 2,75 m resultiert zum einen aus den Abmessungen der Rechteckdurchlässe, die erforderlich sind, um die Durchleitung des Hochwasserabflusses durch den Straßendamm zu gewährleisten. Zum anderen sollte nach den "Empfehlungen für Bewehrungen mit Geokunststoffen - EBGEO" für bewehrte Erdkörper auf z.B. punktförmigen Traggliedern bei veränderlicher Beanspruchung der Abstand zwischen Gradiente der Straße und Oberkante Tragglied etwa folgender Bedingung genügen: $h/(s-d) \geq 2$. Nach der vorliegenden Planung beträgt die Überdeckung bzw. der Abstand von der Oberkante Tragglied zur Oberkante Straße rund 3,5 m. Die Überbauhöhe der Säulen liegt somit in einer vernünftigen Größenordnung. Die o. g. Bedingung wird mit dem geplanten Säulenraster erfüllt. Die genaue Festlegung der Betonstopfsäulen in Lage und Höhe wird im Ergebnis weiterer Baugrunduntersuchungen und erdstatischer Berechnungen festgelegt.

Als Richtwert für die Bemessung des erforderlichen Durchflussquerschnittes wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim ein Hundertjähriges Hochwasser HQ100 angesetzt. Dies entspricht auch dem Standard, der in Bayern für Hochwasserschutzmaßnahmen anzusetzen ist und für den Hochwasserschutzmaßnahmen zu dimensionieren sind. Die Durchleitung des Hochwasserabflusses durch den Straßendamm wurde mit einer unterschiedlichen Anzahl von Durchlässen berechnet. Diese variiert zwischen zehn und 84 Stück, wobei auch die Abmessungen der Durchlässe verschieden waren. Je nach Anzahl und Abmessungen der Durchlässe ergaben sich unterschiedliche Erhöhungen der Wasserspiegellagen im Oberstrom gegenüber dem Ist-Zustand. Im Ergebnis dieser

Untersuchungen wurde die Anzahl der Durchlässe auf 20 Stück festgelegt. Mit dieser Anzahl und dem sich daraus ergebenden Durchflussquerschnitt wird die Erhöhung der Wasserspiegellagen im Oberstrom beim HQ100 soweit begrenzt, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Bebauungen und keine wesentliche Vergrößerung des Überschwemmungsgebietes entstehen. Selbst bei einem Hochwasser > HQ100 besteht für die deutlich höher gelegenen Gebäude keine durch die Höherlegung der Staatsstraße verursachte Überschwemmungsgefahr. Eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand ist nicht zu erwarten. Es wird auf die Darstellung in der Unterlage 1, Abbildungen 3 und 4, S. 17 f., verwiesen.

Der Planung liegen damit folgende Zwangspunkte im Grund- und Aufriss, die zu berücksichtigen waren, zu Grunde:

- die Anbindungen am Bauanfang und Bauende
- die bestehende Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße in Achrain
- die bestehenden Zufahrten in Achrain und bei Bau-km 0+515
- die Rechteckdurchlässe für die Durchleitung des Hochwasserabflusses durch den entstehenden Straßendamm
- die Unterführung des Mühlbachs bei Bau-km 0+684
- die naturschutzfachlich hochwertigen Flächen entlang der Trasse

Auf die Unterlage 1 wird hiermit verwiesen.

Die in, gemäß RAL 2012 in Ausnahmefällen mögliche Unterschreitung der empfohlenen Tangentenlänge um rund 15 % (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.3.4, S. 20) ist aufgrund der Zwänge erforderlich. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den Anbindungen an den Bestand am Bauanfang und Bauende einerseits und aus den Rechteckdurchlässen für die Durchleitung des Hochwasserabflusses durch den entstehenden Straßendamm andererseits. Gleiches gilt für die Reduzierung der Mindestlängsneigung in Verwindungsbereichen auf 0,8 %.

Insgesamt ergeben sich durch den Neubau der Straße inkl. Anbau des Radweges mit Trennstreifen und Banketten eine neue Breite von 14 m. Da die Straße jedoch gegenüber dem Bestand um ca. 2,80 m erhöht wird, kommen zusätzliche Böschungsflächen dazu. Die Gesamtbreite der neuen Straße liegt damit bei ca. 23 m und ist damit knapp 2,5 Mal so breit wie im Bestand.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. bezeichnete in diesem höchst sensiblen Bereich (Moorboden) das Bauvorhaben als überdimensioniert. Es werde mit einer Breite von mindestens 22,0 m (inklusive Fahrradweg) fast eine Verdreifachung der Trassenbreite geplant. Die bisherige Straße habe aber derzeit nur etwa 6,0 m Breite

plus unbefestigte Bankette. Statt möglichst flächenschonend und sparsam zu planen sei der geplante Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Radweg mit 2,25 statt der nötigen 1,75 m vorgesehen. Hinzu kämen noch 1,5 m und 0,75 m Grünstreifen rechts und links der Trasse. Auch der Geh- und Radweg könne von geplanten 2,5 m auf diesen 500 m auch auf 1,5 reduziert werden. Es wäre alternativ auch möglich, einen Fahrradstreifen auf der Straße abzumarkieren und dies auf den betroffenen 600 m mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung zu kombinieren.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Das bestandsorientierte Bauvorhaben entspricht dem Gebot des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG. Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen. Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet, der allerdings in der Abwägung überwunden werden kann. Die Notwendigkeit des Bauvorhabens ist unter C.3.4 dieses Beschlusses dargestellt. Bereits bei der Planung wurde darauf hingewirkt, dass auf unnötige Flächenversiegelung verzichtet und zusätzlicher Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten wird. Die Hochwasserfreilegung der Staatsstraße 2062 (Murnau-Kochel) zwischen Murnau und Schwaiganger soll weitestgehend auf der bestehenden Trasse stattfinden, wodurch Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich minimiert werden. Die bestehende Trasse wird um bis zu 2,75 m erhöht und zudem um einen Radweg auf der SW-Seite erweitert. Die Breite der geplanten Staatsstraße gegenüber der bestehenden Straße wurde ebenfalls den heutigen technischen Anforderungen angepasst. Maßgebend für das Maß der Anhebung ist das Ergebnis von Hochwasserberechnungen sowie bautechnischen Notwendigkeiten. Die Hochwasserabflussberechnungen ergeben den notwendigen Durchflussquerschnitt, der durch Brücken oder eine entsprechende Anzahl von Durchlässen zu gewährleisten ist. Höhe und Breite des Straßendamms ergeben sich aus den in den Unterlagen beschriebenen technischen Randbedingungen und systembedingt aus statischen Gründen. Bei Bemessung des Straßendamms für ein HQ 10 oder HQ 5 besteht die große Gefahr eines Rückstaus des Wassers bei größeren Hochwassern mit entsprechenden negativen Auswirkungen. Die Breite für den neuen Radweg sowie die Abstandsfläche zur Straße entspricht den straßenbautechnischen Vorgaben und wurde mit den Minimalwerten übernommen. Nachdem der Radweg einseitig verläuft und in beiden Richtungen befahren wird, ist eine Mindestbreite von 2,50 m einzuhalten. Geringere Breiten stellen Ausnahmen dar, die hier nicht zu begründen sind. Auch im weiteren

Verlauf des Geh- und Radweges im Bereich Schwaiganger und weiter bis Großweil ist diese Breite vorhanden. Der gewählte Grünstreifen mit einer Breite von 2,50 m entspricht den aktuellen „Grundsätzen für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes“, die auch für Staatstraßen in Bayern eingeführt sind. Fahrradschutzstreifen auf freier Strecke selbst mit Geschwindigkeitsbeschränkungen sind schon grundsätzlich nicht zulässig, selbst wenn eine ausreichende Fahrbahnbreite vorhanden wäre, was hier nicht der Fall ist.

3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Auch bei dem bestandsorientierten Ausbau wurde darauf geachtet, dass durch die Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der Ausbau der St 2093 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Das dort enthaltene Optimierungsgebot steht der Planung des bestandsorientierten Ausbaus auch insoweit nicht entgegen, als im Bereich der Trasse keine Wohngebiete neuen Immissionen ausgesetzt werden.

3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Maßnahme an der St 2093 entspricht auch bei der Prüfung den Anforderungen der zweiten Stufe, in der die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen ist.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

3.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Der Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose zu Grunde zu legen. Die Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 ergab ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von 6.520 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von rund 10 %. Das zu erwartende tägliche Verkehrsaufkommen erhöht sich durch die Anhebung der St 2062 aber nicht.

Der Lärmschutz ist dabei nicht auf Spitzenbelastungen, sondern auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf Grundlage der Anlage 1 zur Verkehrslärmschutzverordnung gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen.

3.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass es sich bei der Höherlegung der Staatsstraße nicht um eine wesentliche Änderung handelt, da

die Straße weder um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder baulich erweitert noch durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird. Weder Verkehrsfunktion noch Verkehrsmenge ändern sich durch die Anhebung der Straße. Es ist auch keine Beschleunigung des Verkehrs zu erwarten. Durch Aufbringung eines neuen Asphaltbelages tritt eher eine Verbesserung, auf keinen Fall aber eine Verschlechterung der akustischen Eigenschaften ein. Lärmschutzanlagen für das in der Nähe gelegene Gewerbegebiet Achrain sind daher nicht vorgesehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch die Straßenbaulastträger sind damit nicht erfüllt. Es wird auf die Unterlage 1 verwiesen.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind wegen der hier zu erwartenden Verkehrsbelastung von bis 6.520 Kfz/24h nicht zu erwarten.

3.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage können wegen des dargestellten öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens nach BBodSchG (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) zugelassen werden.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit bis zu rund 6.520 Kfz/24h belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich. Aus den in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerten kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung bis zu rund 6.520 Kfz/24h und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch in den §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2 beschrieben. Das Bauvorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 19.2.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im Umfeld des Bauvorhabens liegen das FFH-Gebiet Nr. DE Nr. DE 8332-301 „Murnauer Moos“ und das Vogelschutzgebietes Nr. DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“. Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen unter C.2 dieses Beschlusses ergab, dass die geplante Hochwasserfreilegung inkl. Radwegeneubau als verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Nr. DE 8332-301 „Murnauer Moos“ das Vogelschutzgebietes Nr. DE 8332-471 „Murnauer Moos und Pfrühlmoos“ anzusehen ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele entstehen (vgl. Unterlage 19.1.3 bzw. Unterlage 1, Kap. 3.6, S. 52 ff.).

3.3.5.1.2 Weitere geschützte Flächen

Weitere gesetzlich geschützte Gebiete wie Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG bzw. gemäß § 29 BNatSchG oder Naturdenkmäler im Sinne des § 28 BNatSchG kommen innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vor. Südwestlich schließt an das Untersuchungsgebiet das Landschaftsschutzgebiet LSG-00507.01 „Ramsachleiten und Alte Loisach bei Murnau am Staffelsee“ an. Es ist von der Planung nicht betroffen.

Im vorliegenden Fall sind vom geplanten Bauvorhaben entlang der St 2062 allerdings auch ca. 5.800 m² Fläche von besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG durch Versiegelung und Überschüttung unmittelbar in Anspruch genommen. Betroffen ist dabei das Biotop Nr. 8333-0076-003 (Loisachauen zwischen Weichs und Achrain, ca. 2.610 m²), das Biotop 8333-0086-001 (Mühlbachschlucht zwischen Schwaiganger und Achrain, ca. 90 m²) sowie das Biotop Nr. 8333-0109-001 (Loisachauen zwischen Weichs und Achrain, ca. 3.100 m²). Damit sind im Wesentlichen, mit insgesamt ca. 5.710 m² dauerhaftem Verlust, die biotopkartierten Schilfflächen betroffen. Das Biotop Nr. 8333-0076, TF 03, nördlich der St 2062 hat im Gesamten eine Fläche von ca. 32 ha. Der dauerhafte Verlust entspricht damit nicht einmal einem Prozent der Gesamtfläche. Für das Biotop Nr. 8333-0109, TF 01, südlich der St 2062, macht der Eingriff von ca. 0,3 ha im Vergleich zur Gesamtflächengröße der Teilfläche von ca. 131 ha noch weniger, nur ca. 0,2 %, Flächenverlust aus. Beim dritten Biotop, der Mühlbachschlucht, hat die betroffene Teilfläche eine Gesamtfläche von 7,8 ha. Damit beläuft sich auch hier der dauerhafte Verlust auf unter ein Prozent (0,1 %). Weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Lebensräume werden nicht unmittelbar beeinträchtigt. Für die Überbauung/Beseitigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen

gesetzlich geschützten Biotope (Unterlagen 19.2.1 und 19.1) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die verbleibenden Restflächen der jeweiligen Biotope so groß, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Hauptcharakter der Biotoptypen erhalten bleibt. Betroffen sind zudem im Wesentlichen die bereits durch die St 2062 vorbelasteten, angrenzenden Randbereiche. Bei den betroffenen Landröhrichten handelt es sich zudem um einen „wiederherstellbaren“ Biotoptyp, der grundsätzlich in überschaubaren Zeiträumen an anderer Stelle neu entwickelt werden kann. Die festgestellte Kompensationsfläche in der Schöffau wird entstandene Verschlechterungen ausgleichen. Die Hochwasserfreilegung der St 2062 inkl. des Lückenschlusses des Radweges ist grundsätzlich mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse zu begründen. Es sollte gewährleistet sein, dass der Hauptzubringer zur Murnauer Unfallklinik unabhängig von Hochwasserereignissen durchgängig befahrbar ist. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

3.3.5.1.3 Besonderer und strenger Artenschutz

Das Artenschutzrecht steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

3.3.5.1.3.1 Rechtsgrundlagen

Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die - hier allein zu betrachtenden - artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL) Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;

eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme/Ausnahme

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote, sofern in Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach Maßgabe von § 45 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, werden ebenfalls keine Verbotstatbestände verwirklicht (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die § 45 Abs. 5 Sätze 2 bis 3 BNatSchG entsprechend (§ 45 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 45 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.3.5.1.3.2 Prüfmethodik

Die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ enthält Aussagen über die Projektwirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt sein könnten, ermittelt und dargestellt. Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 19.1.3), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018, Az. G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Wir erachten die faunistischen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im

Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07).

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Bauvorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Unterlagen 19.1.1 und 19.1.3) enthalten sind. Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden müsste, wäre zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

3.3.5.1.3.3 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Durch das Bauvorhaben entstehen folgende relevante Wirkfaktoren/Wirkprozesse:

Baubedingt kommt es durch den zusätzlichen Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche) und Schadstoffen. Im Falle nächtlicher Bautätigkeiten käme es zu Lichtemissionen. Die Bautätigkeit führt zudem zu optischen Störreizen im Umfeld des Baufeldes, aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz im für ähnliche Baustellen typischen Umfang.

Anlagebedingt führt die Hochwasserfreilegung der Fahrbahn mit Neuanlage des Radweges zum dauerhaften Verlust von wechselfeuchten Zonen mit Schilfröhrichten und Feuchtvegetation in einem Teilbereich der Loischmoore. Die St 2062 stellt bereits im Bestand eine Barriere dar. Durch die Hochwasserfreilegung wird die bestehende Fahrbahn mittels eines Dammes um ca. 2,75 m erhöht. Für den parallel verlaufenden Radweg kommt es zusätzlich zu einer Verbreiterung des Straßenbauwerkes.

Betriebsbedingt kommt es durch den Straßenverkehr zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche) und Schadstoffen sowie optischen Störreizen durch die Bewegungen und Lichtemissionen des Fahrzeugverkehrs. Es ist zwar von einer erheblichen Vorbelastung durch die bestehende Straße auszugehen, durch die Höherlegung und Verbreiterung ergibt sich jedoch eine zusätzliche Belastung. Durch den Bau des Radweges ist zudem von einer Erhöhung der Anzahl der Radfahrer und ggf. auch Fußgänger auszugehen. Auch wenn die Straße bereits besteht und von ihr Störungen ausgehen, kann sich das Störungspotenzial durch den zunehmenden Radverkehr bzw. die steigenden Fußgängerzahlen vergrößern und sich negativ auf bestimmte Arten auswirken (vgl. BMVI 2010).

Insbesondere werden folgende Vorkehrungen durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten, insbesondere zur Senkung der Zerschneidungs- und Trenneffekte und zur Senkung des Kollisionsrisikos sowie zur Vermeidung baubedingter Tötungen, zu vermeiden und zu vermindern:

- V 1 - Vermeidungsmaßnahme der Kollisionsgefährdung für die Rohrdommel:
Anlage von Wasserlöchern:

Südlich der Baumaßnahme werden im Schaufelmoos 10 bis 20 offene, möglichst frostfreie Wasserflächen (jeweils ca. 25 m² bis 50 m², insgesamt ca. 500 m²) als Nahrungs- und Überwinterungshabitate abseits der Straße geschaffen. Damit soll die Nahrungssuche der Tiere in straßennahen Wasserflächen, die z.B. aufgrund von Auftausalzen eisfrei im Winter bleiben, und somit eine Kollisionsgefährdung mit dem Straßenverkehr vermieden werden.

- V 2 - Vermeidungsmaßnahme der Kollisionsgefährdung für die Rohrdommel:
Bepflanzung des neuen Dammes:

Es wird eine Bepflanzung der offenen Wasserflächen entlang des neu entstehenden Straßendamms (Böschungsfuß) mit Strauchweiden durchgeführt, um die Nahrungssuche der Rohrdommel entlang der St 2062 und damit Kollisionen mit dem Straßenverkehr beim Queren der Fahrbahn zu vermeiden. Die Weiden sind in ca. 3-jährigen Abständen auf den Stock zu setzen, um die Ansiedlung und damit Kollisionsgefährdung von Kleinvögeln zu vermeiden.

- V 3 - Vermeidungsmaßnahme zur Tötung von Individuen diverser Tierarten durch die Anlage von Wasserlöchern:

Innerhalb der für die Anlage von Wasserlöchern für die Rohrdommel vorgesehenen Bereiche können Vorkommen, u.a. von Vögeln, Fischen und Amphibien, nicht ausgeschlossen werden. Die geplante Anlage der Wasserlöcher wird daher außerhalb der Larvalentwicklung und Brutzeit, also zwischen Oktober und Februar, erfolgen, um Tötungen zu verhindern. Unmittelbar vor Beginn der Umsetzung werden die betroffenen Gewässerbereiche durch Elektro- und händische Befischung mit dem Kescher abgefischt. Die gefangenen Tiere werden gewässerabwärts im Norden des Schaufelmooses wieder ausgebracht.

- V 4 - Vermeidungsmaßnahme zur Kollisionsgefährdung von Fledermäusen:

Durch die Höherlegung der St 2062 im Schaufelmoos um ca. 2,75 m ist von einer erhöhten Kollisionsgefährdung durch straßenquerende, tieffliegende Fledermausarten auszugehen. Der neu errichtete Straßendamm wird mit insgesamt 20 Durchlässen (lichte Höhe von 1,60 m, lichte Weite von 1,98 m) versehen, die eine Unterquerung der Trasse für tieffliegender Fledermausarten ermöglichen.

- V 5 - Vermeidungsmaßnahme zur Tötung der Haselmaus:

Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen während der Baufeldfreimachung ist eine Beschränkung der Fäll- und Rodungsarbeiten (zeitlich und räumlich) notwendig. Um eine Tötung oder Schädigung von einzelnen Haselmausindividuen ausschließen zu können, werden die notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Oktober wie folgt durchgeführt: Schonende Entnahme (inklusive Abtransport) des Unterwuchses (Sträucher, kleine Bäume) mit Handgeräten, um den Lebensraum für Haselmäuse unattraktiv zu gestalten. Schonendes Fällen der Bäume, d. h. die Fällarbeiten müssen von der Straße mit Hilfe eines Fällkranes erfolgen, um unnötige Zerstörungen angrenzender Bestände zu vermeiden. Die gefällten Bäume sind nach Möglichkeit schonend abzulegen und ca. zwei Tage vor Ort zu belassen, um den Tieren das Abwandern zu ermöglichen.

Eine Woche nach Abtransport des letzten Baumes kann mit der Rodung der Wurzelstöcke begonnen werden, die bis zum 31.10 abzuschließen ist. Es dürfen keine Gehölze auf den freigestellten Flächen gelagert werden. Dementsprechend ist es erforderlich, alle gefälltten, gerodeten sowie zurückgeschnittenen Gehölze (bis zum 31.10.), unter den oben erwähnten Vorgaben, abzutransportieren.

- V 6 - Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Rodungsarbeiten:

Die Gehölzschnittmaßnahmen werden außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten (zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) durchzuführen. Die weiteren Baumaßnahmen sind vor der Vogelbrutzeit (August bis einschließlich Februar) zu beginnen und innerhalb der Vogelbrutzeit (März bis Juli) kontinuierlich fortzuführen. Höhlenbäume sind im Oktober zu Fällen. In der Vegetationsperiode vor der Fällung sind die Höhlen auf Besatz zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

- V 7 - Vermeidung von nächtlicher Arbeit:

Während der Aktivitätszeit der Fledermäuse und Haselmaus (Ende März bis Ende Oktober, abhängig von der jährlichen Witterung) dürfen die baulichen Maßnahmen nur untertags durchgeführt werden und es wird auf eine nächtliche Beleuchtung verzichtet. Außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse sind aus artenschutzrechtlicher Sicht auch bei Dunkelheit Baumaßnahmen zulässig.

Auf die Unterlagen 19.2.1, 19.2.2 und 9.3 wird hiermit verwiesen.

3.3.5.1.3.4 CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality measures - CEF) sind zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für betroffene Gehölzbrüter darüber hinaus folgende Maßnahmen erforderlich, die vor Umsetzung der Planung realisiert werden müssen:

- CEF 1 - Ausgleichsmaßnahme für Beeinträchtigungen von schilfbrütenden Vogel- und Schneckenarten (Vertigonidae):

Es erfolgt eine Rodung von 1 ha Verbuschungsbereichen im Schaufelmoos und eine Entwicklung von wechselfeuchten Mulden mit Röhrichtbeständen als Lebensraumausgleich für Schilfbrüter und Schneckenarten.

- CEF 2 - Ausgleichsmaßnahme für Lebensraumverlust der Haselmaus:

Insgesamt geht ca. 0,12 ha Lebensraum der Haselmaus durch das Vorhaben verloren. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Quartieren

durch Rodung und zur weiteren Stützung des Bestandes werden drei für Haselmäuse geeignete Höhlenkästen in den benachbarten Bäumen aufgehängt. Die Aufhängungsorte sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, beziehungsweise der Umweltbaubegleitung auszuwählen. Sie sind regelmäßig zu kontrollieren und Instand zu halten.

Auf die Unterlagen 19.1.3 und 9.3 wird hiermit verwiesen.

3.3.5.1.3.5 FCS-Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen einer Art

Zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Haselmaus ist zusätzlich folgende FCS- Maßnahme vorgesehen:

- FCS1 - Ausgleichsmaßnahme für Lebensraumverluste der Haselmaus:

Um den Lebensraumverlust der Haselmaus zu kompensieren ist der Aufbau eines gestuften Waldmantels auf den künftigen Böschungsflächen im Wald beidseitig entlang der St 2062 artenreich mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu pflanzen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend beerentragende Arten (z. B. Schlehe, Holunder, Hagebutte sowie Himbeere und Brombeere oder Haselnuss) gepflanzt werden, um das Nahrungsangebot sowohl für die Haselmaus als auch für diverse Vogel- und Fledermausarten zu verbessern. Die Artenauswahl wird in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde festgelegt.

Auf die Unterlagen 19.1.3 und 9.3 wird hiermit verwiesen.

3.3.5.1.3.6 Ergebnis

Insgesamt ergibt sich, dass für keine der relevanten 18 Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Brandfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Haselmaus, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Laubfrosch, Gelbbauchunke) sowie 13 europäische Vogelarten (Baumfalke, Baumpieper, Blaukehlchen, Feldschwirl, Karmingimpel, Kuckuck, Rohrdommel, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Teichrohrsänger, Wasserralle) gem. Art. 1 der V-RL unter Einbeziehung der vorgesehenen und festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gem. § 44 Abs. 7

BNatSchG ist daher nur in einem Fall erforderlich. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für alle betroffenen Arten nach den vorliegenden Untersuchungen mit einer Ausnahme ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, werden ebenfalls keine Verbotstatbestände verwirklicht (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Für die betroffene Gilde der Fledermäuse (Unterlage 19.1.3, S. 15) stellt die bestehende Straße in Bezug auf das Kollisionsrisiko bereits eine Vorbelastung dar. Im Bereich der Schilffläche wird die Fahrbahn im Vergleich zum Bestand um ca. 2,75 m erhöht. Damit steigt hier grundsätzlich das Kollisionsrisiko. In den Straßendamm werden jedoch im Abstand von 20 Metern insgesamt 20 Rechteckdurchlässe mit einer lichten Weite von 1,98 m und einer lichten Höhe von 1,60 m eingebaut (vgl. Text- und Kartenteil in den Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2). In Rücksprache und Übereinstimmung mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, kann davon ausgegangen werden, dass diese von kollisionsgefährdeten Arten als sichere Querungsmöglichkeit angenommen werden und das Kollisionsrisiko dadurch ausreichend entschärft wird. Die hochfliegenden Arten besitzen ohnehin nur ein geringes Kollisionsrisiko. Daher ist in diesem Bereich von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Die erforderlichen Rodungsarbeiten dürfen nur im Oktober (01.10 bis 31.10) stattfinden, um die Tötung von Fledermäusen in potenziellen Quartieren zu verhindern. Bei Tieren, die sich in Tagesverstecken in oder an den betroffenen Bäumen aufhalten, kann davon ausgegangen werden, dass sie diese (aufgrund der einsetzenden Störung) rechtzeitig verlassen. Unabhängig davon sollten entsprechende Höhlenbäume vor den Fällarbeiten auf Besatz überprüft und gegebenenfalls entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Einwegeverschluss, Bereitstellung von Ersatzquartieren) in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden

durchgeführt werden. Eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher insofern nicht festzustellen.

Allerdings ist für die betroffene Haselmaus festzustellen, dass eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Die erforderlichen Rodungsarbeiten dürfen nur im Oktober (01.10 bis 31.10) nach einem bestimmten Schema (siehe Vermeidungsmaßnahme V 6) durchgeführt werden, um das Tötungsrisiko für die Haselmaus so weit wie möglich zu reduzieren. Aufgrund der kleinen Aktionsradien, der geringen Mobilität sowie der nächtlichen Aktivität der Tiere kann jedoch trotzdem nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen im Zuge der Rodungsarbeiten zu Schaden kommen. Das Tötungsverbot ist daher nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Trotz Störungen von weiterhin im Umfeld lebenden bzw. brütenden Arten kommt es auch zu keinem Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wirken sich die Störungen nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten aus.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Für die betroffenen prüfrelevanten Arten kann auch eine direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bereits vorab ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind die jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Gehölzschnittmaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten (zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) durchzuführen. Die weiteren Baumaßnahmen sind vor der Vogelbrutzeit (August bis

einschließlich Februar) zu beginnen und innerhalb der Vogelbrutzeit (März bis Juli) kontinuierlich fortzuführen. Höhlenbäume sind im Oktober zu fällen. In der Vegetationsperiode vor der Fällung sind die Höhlen auf Besatz zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Dies gilt insbesondere für die Haselmaus. Durch den Bau des Radweges kommt es zur Rodung von Gehölzen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Entfernen der Bäume auch Nester der Art zerstört oder so freigestellt werden, dass sie ihre Funktionsfähigkeit verlieren. Somit gehen der Art dauerhaft potenzielle Quartiere verloren. Um den Quartierverlust zu kompensieren und den Bestand zu stützen, werden daher im Umfeld der Straße drei für Haselmäuse geeignete Höhlenkästen ausgebracht (CEF 2-Maßnahme). Darüber hinaus gehen durch die Rodungen auch Nahrungshabitate der Haselmaus verloren. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, werden die neu entstehenden Waldränder artenreich unterpflanzt (FCS 1-Maßnahme). Bei rechtzeitiger Umsetzung der Maßnahme kann davon ausgegangen werden, dass gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 deshalb nicht verstoßen wird.

Auch hinsichtlich der untersuchten Gilde der „Freibrüter und Röhrichtrüter offener bis halboffener Habitate“ (zehn Vogelarten, vgl. Unterlage 19.1.3, S. 32 f.) werden durch das Bauvorhaben keine Brutplätze überbaut, eine unmittelbare Betroffenheit ist für die vorhandenen Brutvögel also nicht gegeben. Die mittelbare Beeinträchtigung der zu behandelnden Brutvögel wird nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) beurteilt. Die ermittelten Revierzentren sowie die Abstandszonen zwischen den Revierzentren und der Trasse sind in Abb. 3 dargestellt. Nach GARNIEL & MIERWALD 2010 ergibt sich durch das Bauvorhaben für die betroffenen Arten eine Abnahme der Habitateignung (vgl. Unterlage 19.1.3, Tab. 3, S. 31). Da die Abnahme der Habitateignung einer Schädigung von Brutplätzen als Lebensstätte entspricht, wird daher gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen. Bei einer Abnahme der Habitateignung nach GARNIEL & MIERWALD (2010) von 10 - 100 % ist ein Brutpaar auszugleichen, ab einer Abnahme über 100 % bis 200 % sind zwei Brutpaare auszugleichen. Demnach sind als Kompensation in Folge des Eingriffs für jeweils ein Brutpaar (20 % - 80 % Abnahme der Habitateignung, siehe Unterlage 19.1.3, Tab. 3, S. 31) des Blaukehlchens, Feldschwirls, Rohrschwirls, Schilfrohrsängers und der Wasserralle, sowie zwei Brutpaare des Teichrohrsängers (120 % Abnahme der Habitateignung, siehe Unterlage 19.1.3, Tab. 3, S. 31) Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen. Mit der Gestaltung von

Schilfröhrichtflächen mit hohen Grundwasserständen und offenen Wasserflächen können die Habitatansprüche der betroffenen Arten abgedeckt werden. Nach der Standardliteratur (BEZZEL et al. 2005, Glutz von Blotzheim 2001) ist je Brutpaar der betroffenen Arten mit einem Flächenanspruch von ca. 0,5 ha zu rechnen. Da die Arten weitgehend gleiche Habitatansprüche (Schilfröhrichtflächen mit hohen Grundwasserständen) haben, kann der notwendige Flächenausgleich je Art auf der identischen Fläche erfolgen. Somit sind für jeweils ein Brutpaar der betroffenen sechs Arten insgesamt nur ca. 0,5 ha Ausgleich auf derselben Fläche zu erbringen. Da zwei Brutpaare des Teichrohrsängers betroffen sind, müssen für diese Art insgesamt 1,0 ha (2 x 0,5 ha/Brutpaar) ausgeglichen werden. Insgesamt wird dafür mit der geplanten CEF 1-Maßnahme eine Fläche von ca. 1,0 ha zur Verfügung gestellt, um im Schaufelmoos einen Lebensraumausgleich durch die Entwicklung von wechselfeuchten Mulden mit Röhrichtbeständen vorzusehen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b) der FFH-RL ausgeschlossen werden, da entweder geeignete Lebensräume fehlen oder die Arten im Verbreitungsraum natürlicherweise nicht vorkommen.

Ergebnis:

Damit kommt es nur bei der Tierart Haselmaus zu einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dies macht eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG erforderlich.

Für keine andere relevante Tier- oder Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-RL sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der V-RL werden bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, hat die naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten überprüft und die Ergebnisse bestätigt. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Unterlage 19.1.3 und die faunistischen Gutachten in den Unterlagen 19.2.1 und 19.2.2 wird verwiesen.

3.3.5.1.3.7 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Von dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für folgende Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-RL eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG erteilt:

- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Trotz der umfangreichen Schutz-, Minimierungs und Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes für die Haselmaus nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gesichert ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen hier aus folgenden Erwägungen vor:

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen im Rahmen des Gebietsschutzes als Abweichungsgründe nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL neben Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, Az. 9 B 28/08). Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL nicht zu entnehmen (BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gelten jedenfalls keine strengeren Anforderungen (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, Az. 9 B 28/08; vgl. im Hinblick auf die Zulassung einer Abweichung im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) V-RL: BVerwG vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04; HeVGH vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08.T).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen zu Gunsten des geänderten planfestgestellten Vorhabens vor. Der sechsstreifige Ausbau der A 8 ist vom Gesetzgeber in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als vordringlicher Bedarf aufgenommen worden.

Wie schon im Übrigen unter C.3.2 dieses Beschlusses beschrieben wird mit der Anhebung der Staatsstraße sichergestellt, dass die wichtige St 2062 auch bei häufig

auftretenden Hochwasserereignissen durchgehend befahrbar sein wird. Dadurch werden weiträumige Umfahrungen vermieden. Neben diesem volkswirtschaftlichen Nutzen wird auch bei Hochwasser die direkte Anbindung der überregional bedeutsamen Murnauer Unfallklinik gewährleistet. Bei stärkeren Niederschlägen bzw. Hochwasser wird die Straße derzeit vollständig überflutet und muss für den Verkehr gesperrt werden. Die Straße ist jedoch einer der beiden Hauptzubringer für die Unfallklinik in Murnau und bei einer Sperrung muss ein längerer Umweg in Kauf genommen werden. Eine Überschwemmung und damit Sperrung der Straße tritt bereits bei einem sehr häufigen Hochwasser, in etwa einem HQ1 ein, das heißt, dass etwa jährlich die Straße für einige Stunden bis sogar mehrere Tage vollständig für den Verkehr gesperrt werden muss.

Zudem ist das geplante etwa 2,2 km lange Radwegverbindungsstück für die Verkehrssicherheit sehr wichtig, da die Radfahrer bislang auf der relativ stark befahrenen St 2062 fahren müssen (ca. 6.000 Kfz/ 24 h), die durch die Kurven und hohen Bäume beiderseits der Straße zum Überholen relativ schwer einsehbar ist und damit das Unfallrisiko sehr hoch ist. Die Vergrößerung der Fahrbahnbreite von rund 6,0 m auf 7,0 m im Zuge der Hochwasserfreilegung führt zu einer sichereren Verkehrsführung und damit Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der durchgehenden Strecke.

In Abwägung mit dem gegenläufigen Belang des Artenschutzes überwiegen in diesem Fall unserer Ansicht nach die Gründe für die Hochwasserfreilegung zwischen Murnau und Schwaiganger im Zuge der St 2062 Murnau - Kochel. Im Vergleich zu den artenschutzrechtlichen Belangen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die konkrete Planung unter Berücksichtigung weitreichender Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen lediglich für eine Tierart zu unvermeidbaren Verstößen gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führt, setzen sich die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen aus folgenden Erwägungen durch:

Die projektbedingten Handlungen sind in Bezug auf die lokale Population der Haselmaus nur von begrenztem Gewicht. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass aufgrund der kleinräumigen Entnahme von Gehölzen (rund 0,12 ha) und der zeitlichen sowie räumlichen Begrenzung der Rodungsarbeiten, wenn überhaupt, nur sehr vereinzelt Individuen zu Tode kommen. Vorhabensbedingte, negative Auswirkungen auf die lokale Population bzw. den Erhaltungszustand der Haselmauspopulation (bezogen auf Landesebene/die biogeographische Region) können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf die Haselmaus können durch die vorgesehenen Maßnahmen deutlich minimiert werden. Aufgrund einer artreichen Unterpflanzung (FCS1)

sowie dem Ausbringen von Haselmauskästen (CEF2) wird sich die Habitatsituation insgesamt nicht verschlechtern, sodass auch hier sowohl eine Beeinträchtigung /Abnahme der lokalen Population als auch negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Haselmauspopulation (bezogen auf Landesebene/die biogeographische Region) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Die Belange, die sich für das Bauvorhaben anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen und auch die Belange des Artenschutzes überwiegen. Zeichnen sie sich durch Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL, von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04). Im Rahmen des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a V-RL schlagen sie unter dem Blickwinkel der öffentlichen Sicherheit als Interessen zu Buche, die geeignet sind, sich gegenüber dem mit Art. 5 V-RL verfolgten Schutzziel durchzusetzen.

Keine zumutbare Alternative

Eine andere zumutbare Alternative liegt nicht vor, wenn

- sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem planfestgestellten Standort,
- eine Alternativlösung, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, aber anderweitige Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen, oder
- sich eine Alternativlösung ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel darstellt (vgl. BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

Eine Alternativlösung setzt zudem voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, um Gebietsschutz). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im Rechtssinn (vgl. BVerwG vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08). Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im Einzelfall ab. Als relevante Planungsziele kommen nicht nur solche in Betracht, die für die Planrechtfertigung maßgebend sind, sondern auch andere mit einem Vorhaben zulässigerweise verfolgte Ziele (vgl. BVerwG aaO). Wenn eine

planerische Variante nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht sie nicht berücksichtigt zu werden (vgl. BVerwG vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, zum Gebietsschutz).

Gemessen an diesen Prüfkriterien sind für das Planvorhaben im Hinblick auf die festgestellten Verstöße gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG keine anderen zumutbaren Alternativen im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG aus folgenden Erwägungen denkbar:

Die Null-Variante scheidet als zumutbare Alternative aus. Mit ihr lassen sich die Planungsziele nicht erreichen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben kommt angesichts der für die Planlösung streitenden gewichtigen öffentlichen Belange nicht in Betracht.

Im Planungsabschnitt kommen andere zumutbare Alternativen nicht in Betracht. Im Hinblick auf den Verstoß gegen das Tötungsverbot sind keine anderen alternativen Trassierungs- oder Bauausführungsvarianten denkbar, die diese Gefahren ausschließen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit weitläufigen Moorbereichen nördlich und südlich der bestehenden Straße besteht keine sinnvolle Möglichkeit und auch keine Veranlassung, die Linienführung der Staatsstraße in der Lage grundlegend zu verändern. Die Trassierung erfolgt daher vom Ortsteil Achrain des Marktes Murnau a. Staffelsee bis nordwestlich der Zufahrt zur Deponie Schwaiganger bestandsorientiert. Es wird lediglich die Höhenlage der Staatsstraße verändert, die Fahrbahnbreite den aktuellen Richtlinien angepasst und ein straßenbegleitender Geh- und Radweg geplant.

Aufgrund dieser Vorgaben blieben noch bautechnische Möglichkeiten zu untersuchen, die einerseits eine setzungsfreie Anhebung der Staatsstraße und andererseits den notwendigen Hochwasserabfluss gewährleisten. Die anzuhebende Staatsstraße durchquert auf einer Länge von ca. 500 m ein Mooregebiet mit nicht tragfähigen Torfen bis zu einer Tiefe von ca. 10 m. Ein Bodenaustausch scheidet daher aus. Die Wahl des Bauverfahrens, die sich weder in der Lage noch in der Höhe grundlegend unterscheiden, bewirkt keine günstigere artenschutzrechtliche Betrachtungsweise.

Um mittelfristig eine durchgehende Radweganbindung zwischen Achrain und Schwaiganger zu schaffen und somit die Verkehrssicherheit zu erhöhen, gibt es daher keine zumutbare technische oder räumliche Alternative, die zu einer geringeren Betroffenheit der Haselmaus führt, zumal für beide Straßenseiten Nachweise der Haselmaus vorliegen und so in jedem Fall Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst würden. Planungsalternativen, mit denen

eine Erfüllung des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden kann, sind daher nicht vorhanden. Auf die Ausführungen unter C.3.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population ist ein anderer als der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der lokalen Population. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergeben sich hingegen negative Auswirkungen auf die lokale Population, so ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt (vgl. BVerwG aaO).

Die Haselmaus gilt in Deutschland als nicht gefährdet, in Bayern ist eine Gefährdung anzunehmen, der Status aber unbekannt. Der Erhaltungszustand der Haselmaus wird auf kontinentaler Ebene mit ungünstig/unzureichend angegeben. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird hingegen, aufgrund der hohen Anzahl an Nachweisen, als gut eingestuft. Nach den gutachtlichen Feststellungen kann unter Berücksichtigung aller vorliegenden Daten davon ausgegangen werden, dass die Haselmaus in den Waldbereichen beiderseits der bestehenden Straße vorkommt. Im Untersuchungsgebiet wurden 14 Tubes ausgebracht. In zwei Tubes (ganz im Osten und ganz im Westen) konnten Nester nachgewiesen werden. Beide Nachweise liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. In 8 von 65 kontrollierten Haselmaustubes konnten bei der Kartierung für den Radwegbau (Bauabschnitt 1) Hinweise zu Vorkommen der Art gefunden werden. Dabei handelte es sich um Nester, Alttiere oder Jungtiere. Daher ist von einem flächendeckenden Vorkommen der Haselmaus in den Waldbereichen beidseitig der St 2062 im Untersuchungsgebiet auszugehen. Bewaldete Bereiche liegen für das vorliegende Projekt lediglich

auf den letzten ca. 200 m der Planung (ca. Bau-km 0+520 bis 0+720) vor. Die Eingriffsintensität ist damit grundsätzlich auch gering (hinsichtlich des Verlustes von Gehölzen).

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass aufgrund der kleinräumigen Entnahme von Gehölzen (rund 0,12 ha) und der zeitlichen sowie räumlichen Begrenzung der Rodungsarbeiten, wenn überhaupt, nur sehr vereinzelt Individuen zu Tode kommen. Vorhabensbedingte, negative Auswirkungen auf die lokale Population bzw. den Erhaltungszustand der Haselmauspopulation (bezogen auf Landesebene/die biogeographische Region) können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund einer artenreichen Unterpflanzung (FCS1) sowie dem Ausbringen von Haselmauskästen (CEF2) wird sich die Habitatsituation insgesamt nicht verschlechtern, sodass auch hier sowohl eine Beeinträchtigung/Abnahme der lokalen Population als auch negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Haselmauspopulation (bezogen auf Landesebene/die biogeographische Region) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Population kann somit als stabil angesehen werden und in Kombination mit der geringen Eingriffsintensität als robust gegenüber dem Bauvorhaben betrachtet werden, zumal populationsstützende Maßnahmen vorgenommen werden.

Damit ist nach den oben dargelegten Erläuterungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Haselmaus im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht verschlechtert. Auf Unterlage 19.1.3 wird verwiesen. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL enthält darüber hinaus keine zusätzlichen Anforderungen.

3.3.5.1.3.8 Einwände

Artenschutzrechtliche Untersuchung/Faunistische Kartierung

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. hat eingewendet, dass die in dem vorgelegten „Faunistischen Gutachten“ vorgetragene Einschätzung, dass ein Eingriff in das Gebiet allein deshalb nicht gravierend sei, weil das Gebiet groß sei, nicht nachvollziehbar und in völliger Verkennung der Bedeutung des Gebietes und unter Ausblendung der Zerschneidungswirkung des größten mitteleuropäischen Moorkomplexes geschehen sei. Die ökologische Wertigkeit würde in dem Gutachten nicht ausreichend erfasst. Der zusammenhängende Schilfkomples im Schaufelmoos-Wöhrbach würde zukünftig durch die Straße mehr als 25 m unterbrochen. Hinzu komme ein Wall von mindestens 2,75 m Höhe. Das gesamte Loisachmoor und der Wald würden dadurch verstärkt beschallt. Im faunistischen Gutachten stehe zudem fälschlicherweise, dass der Untersuchungsraum vorwiegend auf Ohlstädter Gemeindegrund läge. Der größte Teil liege aber auf dem Gebiet der Gemeinde Murnau. Auf Murnauer Flur sei fast ausschließlich das FFH- und SPA-Gebiet betroffen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. forderte zudem eine Überarbeitung der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Bauvorhabens, weil darin nicht alle vorkommenden Arten berücksichtigt worden seien. Die avifaunistische Kartierung sei offensichtlich nur von der Straße aus und auf dem (einzigen) Fußweg am Südrand des Untersuchungsgebietes erfolgt und nicht vollständig, da eine akustische Kartierung entlang der Straße fast unmöglich sei. Daher würden Nachweise für mehrere Vogelarten fehlen (z. B. Braunkehlchen Rohrammen, Waldschnepfen und Bekassinen). Auch der Rotmilan brüte im Untersuchungsgebiet. Die Einschätzung, dass der Kuckuck hier nicht brüte sei fachbiologisch unsinnig, da er ja brüten lasse und hierfür z. B. die Nester der Schilfvögel nutze. Die Einschätzung, dass es keine bau- und betriebsbedingte Erhöhung der Störungen und des Kollisionsrisikos für Baumfalke und Schwarzmilan geben werde, sei nicht nachvollziehbar, weil eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ja vor allem durch die nach Planung deutlich über dem Schilffeld liegende Straße bestehe. Es fehle ein akustisches Gutachten, um einschätzen zu können, wie groß der Lärmteppich sich entlang dieser neuen, höhergelegten Trasse ziehen würde und damit die Bruthabitate der vorkommenden Vögel entwerte.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Ermittlung und Bewertung der projektbedingten Eingriffe hinsichtlich des Arteninventars ist fachgerecht erfolgt. Die Bewertung des Eingriffs in Bezug auf den Naturhaushalt und insbesondere auf die Fauna wurde nach den fachlich und juristisch anerkannten Leitfäden durchgeführt und kommt entsprechend des Fachbeitrages zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und unter Umsetzung der in diesem Beschluss angeordneten Schutzmaßnahmen zum Ergebnis, dass eine projektbedingte Zerschneidungswirkung auf die betroffenen Arten so weit wie möglich reduziert wird (u. a. Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Kollisionsgefährdung für die Rohrdommel). Auf die Unterlagen 19.1.1, S. 96 und 19.1.3, wird verwiesen.

Die durchgeführte faunistische Erfassung erfolgte durch eigene intensive Kartierungen unter Berücksichtigung der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und weiterer Datenquellen innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes, sonst wäre eine vollständige Erfassung im Umgriff von ca. 300 m um die Straße nicht möglich gewesen. Wie in Tabelle 5 und Abb. 7 des faunistischen Gutachtens ersichtlich, wurden von LARS consult 2015 und von Weiß 2016 innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt 41 Vogelarten festgestellt. Darunter ist auch die Rohrammer (Tab. 5). Diese wurde allerdings in der Karte (Abb.7) nicht dargestellt, da diese hier artenschutzrechtlich nicht relevant ist.

Die Bewertung der Beeinträchtigung der vorkommenden Brutvögel erfolgte nach der als Fachkonvention anerkannten „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ von

GARNIEL & MIERWALD 2010. Die Bewertung der Beeinträchtigung bzw. Abnahme der Habitatsignung in Bezug auf die Straße berücksichtigt neben sogenannten Effektdistanzen (meist Fluchtdistanzen) insbesondere die Lärmempfindlichkeit der relevanten Arten (siehe Tab. 6 im faunistischen Gutachten). Danach wird bei Verkehrsbelastungen unter 10.000 Kfz/24 h von keiner über die Effektdistanz hinausgehenden Beeinträchtigung durch den Verkehrslärm ausgegangen. Eine Beurteilung des Verkehrslärms in Hinblick auf die Abnahme der Habitatsignung der vorkommenden Vögel durch ein akustisches Gutachten ist daher nicht erforderlich.

Die Aussage im faunistischen Gutachten, dass es auf Grund der gleichbleibenden Verkehrszahlen grundsätzlich zu keiner bau- und betriebsbedingten Erhöhung der Störungen (Lärm, optische Reize durch den Verkehr) und des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben im Verhältnis zur bereits bestehenden Straße kommt, ist nicht anzuzweifeln. Dies trifft auch für die Einschätzung des Kollisionsrisikos in Bezug auf die Höherlegung der Straße um 2,75 m zu.

Der Baumfalke wurde im Rahmen der Vogelerfassungen nur einmal überfliegend am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes festgestellt. Regelmäßige Jagdflüge über dem Röhrich im Umfeld der Straße konnten nicht beobachtet werden und ein Brutstandort ist ebenfalls nicht vorhanden. Somit kommt die Art in Straßennähe so gut wie nie und wenn dann nur sporadisch vor. Selbstverständlich kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Baumfalke auch gelegentlich sehr niedrig über dem Boden, hier also knapp über dem Schilfröhrich in 2 - 3 m Höhe fliegt. In den meisten Fällen jagt die Art Großinsekten (insbesondere Großlibellen der Gattung Aeshnida) und Kleinvögel (vor allem Schwalben) in Höhen deutlich über 5 m und damit über dem Gefährdungsbereich der höhergelegten Straße (2,75 m Fahrbahn + 4,00 m LKW-Höhe). Der Schwarzmilan wurde ebenfalls nur randlich des Untersuchungsgebietes beobachtet. Jagdflüge über dem Röhrich im Bereich der Straße wurden nicht beobachtet. Die Art jagt im Offenland, u.a. über offenen Wasserflächen, geschlossenes Röhrich gehört nicht zu den bevorzugten Jagdhabitaten. Kollisionsgefährdet ist die Art in Bezug auf den Straßenverkehr nicht auf Grund der Fahrbahnhöhe, sondern beim Absuchen der Fahrbahn nach Aas (Verkehrsoffer) und dem anschließenden Aufnehmen der Beute von der Fahrbahn. Diese Kollisionsgefährdung besteht daher gänzlich unabhängig von der Fahrbahnhöhe. Da sich beide Arten, entsprechend der Untersuchungsergebnisse, wenn überhaupt, nur sporadisch in Straßennähe aufhalten, ist, unabhängig von der Fahrbahnhöhe, von keinem Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Verkehrskollisionen auszugehen, dass über eine im Naturgeschehen grundsätzlich vorhandene Gefährdung, z.B. durch Prädation, hinausgeht. Das Tötungsrisiko ist

somit als nicht signifikant erhöht einzustufen und damit kommt es zu keiner Erfüllung eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Kuckuck wurde als „Brutvogel“, das heißt mit einem besetzten Revier von Weiß 2016, in ca. 200 m Abstand zur Straße, festgestellt (siehe faunistisches Gutachten Tab.5, Tab.6, Abb.7). Darüber hinaus wurde die Art im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und auch eine entsprechende CEF-Maßnahme formuliert.

Braunkehlchen, Bekassine, Rotmilan, Wachtelkönig und Waldschnepfe wurden weder von LARS consult 2015 noch von Weiß 2016 festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten im Untersuchungsgebiet aktuell keine Brutvögel sind bzw. nicht eingriffsrelevant.

Nahrungshabitate für die Rohrdommel

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. forderte, statt der vorgeschlagenen aufwendigen Anlage von Wasserlöchern, die als Nahrungshabitate für die Rohrdommel geplant seien, den Röhrbach aufzuwerten, der auch im Winterhalbjahr eisfrei bleibe.

Die Forderung wird abgelehnt. Die vorgesehenen „Wasserlöcher“ wurden als Nahrungsflächen für die Rohrdommel sind aus Sicht des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, erforderlich, um zukünftig Kollisionen mit dem Straßenverkehr, wie sie unabhängig von der geplanten Baumaßnahme in den letzten Jahren immer wieder vorgekommen sind, zu verhindern. Die Strukturen am Wöhrbach sind offensichtlich bereits sehr gut geeignet, da diese ja schon seit Jahren von der Rohrdommel angenommen werden.

Kreuzotter, Ringelnatter

Hinweise auf die Kreuzotter liegen in einer eingriffsrelevanten Entfernung nicht vor, darüber hinaus sind keine geeigneten Habitate im Bereich des Bauvorhabens vorhanden. Auch die Ringelnatter wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen und Fundorte sind im eingriffsrelevanten Bereich des Vorhabens ebenfalls nicht bekannt. Allerdings kann das Auftreten dispergierender Einzeltiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann jedoch ausgeschlossen werden.

Bepflanzung mit Weiden

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. kritisierte die geplante Bepflanzung der Böschung mit Weiden, welche nur als optische Kaschierung diene. Sie würde in diesem Feuchtgebiet eine Gefahr für Biber darstellen, die sich möglicherweise daran

gütlich tun würden. Außerdem würden sie die optische Barriere noch erhöhen und zudem Kleinvogel gefährden, die darin zu brüten versuchten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die geplante Bepflanzung des Böschungsfußes des neu entstehenden Straßendamms mit niedrigwüchsigen Strauchweiden ist eine in Abstimmung mit dem Sachgebiet 51 (Höheren Naturschutzbehörde) der Regierung von Oberbayern und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, erforderliche Vermeidungsmaßnahme eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Rohrdommel. Dadurch wird eine Nahrungssuche der Rohrdommel entlang der St 2062 und damit Unfälle mit dem Straßenverkehr beim Queren der Fahrbahn vermieden. Es ist dazu geplant, die Weiden in ca. dreijährigen Abständen auf den Stock zu setzen, um die Ansiedlung und damit Kollisionsgefährdung von Kleinvögeln möglichst zu vermeiden. Der geplante Straßendamm ist durch zahlreiche Durchlässe für den Biber durchgängig und die Weiden stehen am unteren Rand des Damms, so dass eine Straßenquerung und damit Verkehrskollision des Bibers in Bezug auf die Bepflanzung des Böschungsfußes nicht zu erwarten ist.

3.3.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind

und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

3.3.5.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 19.1.1, Kap. 3.1, 3.2, 3.4 und 3.5, und Unterlagen 9.1 und 9.2) und die speziellen artenschutzrechtlichen Maßnahmen unter C.2.3.5.1.2.3 in diesem Beschluss verwiesen.

3.3.5.2.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Bei der Baumaßnahme erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt. Wie in den Unterlagen 19.1.1, Kap. 4.1, und 4.2, Tab. 5 und 6, und 19.1.2 dargestellt ist, werden

die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes von dem Bauvorhaben beeinträchtigt. Im Wesentlichen kommt es in den betrachteten Schutzräumen zu folgenden Auswirkungen:

Schutzraum 1 Schilfgebiet im Murnauer Moos (Schaufelmoos)

1	Schilfgebiet im Murnauer Moos (Schaufelmoos)					
Betroffene Funktion	B	H	Bo	W	K	L
	maßgebliche Konflikte				Dimension / Umfang	
B	Verlust bzw. mittelbare Beeinträchtigung von Strukturen durch Flächeninanspruchnahme, Überschüttung oder Überbauung: <ul style="list-style-type: none"> - Verlust der Biotopfunktion von kurz- bis mittelfristig wiederherstellbaren Biototypen (artenarme Säume und Staudenfluren; mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte; Schnitthecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten; stark verbuschte Grünlandbrachen (Verbuschung > 50 %) und initiales Gebüschstadium; Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen) - Verlust der Biotopfunktion von langfristig wiederherstellbaren Biototypen (Sumpfgewässer; Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung; Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung; Gräben mit naturnaher Entwicklung; sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung; Schilf-Wasserröhrichte; Großseggenriede eutropher Gewässer) 				<u>Biototyp</u> B113-WG00BK 3.110 B13 3601 B141 1.351 B212-WO00BK 1.592 B312 3.0330 F212 169 K11 8.062 K122 4.480 L542-WN00BK 658 R121-VH00BK 11.117 R322-VC00BK 39.768 <u>V51</u> 42 Zwischensumme: 73.742	
	Verbesserung der Biotopfunktion durch Entlastung bisher beeinträchtigter Bereiche und Flächenentsiegelung: <ul style="list-style-type: none"> - Sumpfgewässer; Schilf-Wasserröhrichte; Großseggenriede eutropher Gewässer; Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen 				Abzüglich Entsiegelung/Entlastung: B113-WG00BK -3 R121-VH00BK -6 R322-VC00BK -26 <u>V51</u> -30 Gesamtsumme 73.677	
H	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust und mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen sowie Schilfflächen und dadurch mögliche Beeinträchtigung / Tötung von gesetzlich geschützten Vogelarten - Gefahr der Störung bei Baubeginn während der 				Allerweltsarten sind nicht quantifizierbar, auszugleichende Brutpaare (BP): <ul style="list-style-type: none"> • 2 BP Blaukehlchen • 2 BP Rohrschwirl • 1 BP Schilfrohrsänger • 1 BP 	

1	Schilfgebiet im Murnauer Moos (Schaufelmoos)	
	<p>Brutzeit (Brutvögel könnten aufgrund des Baubeginns die Brut aufgeben)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahr der Störung während der Bauphase von Nahrungs- und Rastplätzen der Rohrdommel - Verstärkung der Trennwirkung durch die Höherlegung der Straße und den Anbau des Radweges - Erhöhung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen mit dem Straßenverkehr aufgrund der Höherlegung der Straße über den Schilfbestand hinaus - Gefahr der Beeinträchtigung und Tötung von Fisch-, Schnecken- und Amphibienarten durch Versiegelung und Überbauung 	<p>Wasserralle</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 BP Feldschwirl • 6 BP Teichrohrsänger <p>nicht quantifizierbar</p> <p>nicht quantifizierbar</p> <p>nicht quantifizierbar</p> <p>nicht quantifizierbar</p> <p>nicht quantifizierbar</p>
Bo	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung (Moorboden) - Überprägung ursprünglicher Bodenverhältnisse durch die Anlage von Nebenflächen (Böschungen, trassenbegleitende Verkehrsgrünflächen etc.; Moorboden) - Gefahr der Beeinträchtigung von Moorböden durch temporäre Flächeninanspruchnahme - Gefahr der Beeinträchtigung von Moorböden durch Entwässerung sowie Schadstoffeintrag 	<p>Ca. 3.740 m²</p> <p>Ca. 5.440 m²</p> <p>Ca. 1.250 m²</p> <p>nicht quantifizierbar</p>
W	<ul style="list-style-type: none"> - Gefahr der Beeinträchtigung des Murnauer Moooses (oberflächennah anstehendes Grundwasser) durch Eintrag von Nähr- und Schadstoffen durch den Bau der Straße und des Radweges sowie durch den Betrieb - Gefahr der Veränderung des Abflussgeschehens im Normalzustand sowie im Hochwasserfall durch die Höherlegung der Straße 	<p>nicht quantifizierbar</p> <p>nicht quantifizierbar</p>
K	<ul style="list-style-type: none"> - Ca. 0,46 ha dauerhafter Verlust von intakten Moorflächen, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz (CO₂-Speicher) leisten 	<p>nicht quantifizierbar</p>
L	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Höherlegung der Trasse um knapp 3 m gegenüber der Bestandssituation 	<p>nicht quantifizierbar</p>

Schutzraum 2 Waldbereiche inkl. Mühlbach

2	Waldbereiche inkl. Mühlbach					
Betroffene Funktion	B	H	Bo	-	K	L
B	maßgebliche Konflikte				Dimension / Umfang	
B	Verlust bzw. mittelbare Beeinträchtigung von Strukturen durch Flächeninanspruchnahme,				<u>Biototyp</u> F212	<u>WP</u> 7

2	Waldbereiche inkl. Mühlbach		
	<p>Überschüttung oder Überbauung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust der Biotopfunktion von kurz- bis mittelfristig wiederherstellbaren Biotoptypen (mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte) - Verlust der Biotopfunktion von langfristig wiederherstellbaren Biotoptypen (Gräben mit naturnaher Entwicklung; Buchenwälder basenreicher Standorte mittlere Ausprägung; standortgerechte Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder, mittlere Ausprägung; Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung; sonstige standortgerechte Laubmischwälder, mittlere Ausprägung; Schilf-Wasserröhrichte; Großseggenriede eutropher Gewässer) <p>Verbesserung der Biotopfunktion durch Entlastung bisher beeinträchtigter Bereiche und Flächenentsiegelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Buchenwälder basenreicher Standorte mittlere Ausprägung 	<p style="text-align: right;">K122 7.014 L242-9130 10.604 L312-WJ 1.716 L512-WA91E0* 1.269 L62 841 R121-VH00BK 40 R322-VC00BK 47 Zwischensumme: 21.538 Abzüglich Entlastung: <u>L242-9130</u> -28 Gesamtsumme : 21.510</p>	
H	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust und mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen und dadurch mögliche Beeinträchtigung / Tötung von gesetzlich geschützten Vogelarten - Gefahr der Störung bei Baubeginn während der Brutzeit (Brutvögel könnten aufgrund des Baubeginns die Brut aufgeben) - Gefahr der Tötung der Haselmaus bei Gehölzfällung und Bodenarbeiten - Verlust bzw. Beeinträchtigung von Haselmaus-Habitaten durch Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung - Gefahr der Tötung von Fledermäusen bei Gehölzfällungen 	<p>Allerweltsarten sind nicht quantifizierbar, saP-relevante Arten sind nicht betroffen und daher nicht auszugleichen</p> <p>nicht quantifizierbar</p> <p>nicht quantifizierbar</p> <p>nicht quantifizierbar</p> <p>nicht quantifizierbar</p>	
Bo	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung - Überprägung ursprünglicher Bodenverhältnisse durch die Anlage von Nebenflächen (Böschungen, trassenbegleitende Verkehrsgrünflächen etc.) - Beeinträchtigung der Böden durch zeitliche Inanspruchnahme - Gefahr der Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Entwässerung sowie Schadstoffeintrag 	<p>ca. 1.160 m²</p> <p>ca. 1.705 m²</p> <p>ca. 300 m²</p> <p>nicht quantifizierbar</p>	
W	--		
K	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Beeinträchtigung der kleinklimatischen Situation durch Entfernung von Waldrandbereichen 	nicht quantifizierbar	
L	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 	nicht quantifizierbar	

2	Waldbereiche inkl. Mühlbach	
	durch Entfernung landschaftsbildprägender Gehölze (v.a. Waldrandbereiche) durch den Trassenkörper	

Zusammengefasst kommt es zu folgenden Projektwirkungen:

Baubedingt kommt es durch den zusätzlichen Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche) und Schadstoffen. Im Falle nächtlicher Bautätigkeiten käme es zu Lichtemissionen. Die Bautätigkeit führt zudem zu optischen Störreizen im Umfeld des Baufeldes, aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz im für ähnliche Baustellen typischen Umfang.

Anlagebedingt führt die Die Hochwasserfreilegung der Fahrbahn mit Neuanlage des Radweges zum dauerhaften Verlust von wechselfeuchten Zonen mit Schilfröhrichten und Feuchtvegetation in einem Teilbereich der Loisachmoore. Die Staatsstraße 2062 stellt bereits im Bestand eine Barriere dar. Durch die Hochwasserfreilegung wird die bestehende Fahrbahn mittels eines Dammes um ca. 2,75 m erhöht. Für den parallel verlaufenden Radweg kommt es zusätzlich zu einer Verbreiterung des Straßenbauwerkes.

Betriebsbedingt kommt es durch den Straßenverkehr zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche) und Schadstoffen sowie optischen Störreizen durch die Bewegungen und Lichtemissionen des Fahrzeugverkehrs. Es ist zwar von einer erheblichen Vorbelastung durch die bestehende Straße auszugehen, durch die Höherlegung und Verbreiterung ergibt sich jedoch eine zusätzliche Belastung. Durch den Bau des Radweges ist zudem von einer Erhöhung der Anzahl der Radfahrer und ggf. auch Fußgänger auszugehen. Auch wenn die Straße bereits besteht und von ihr Störungen ausgehen, kann sich das Störungspotenzial durch den zunehmenden Radverkehr bzw. die steigenden Fußgängerzahlen vergrößern und sich negativ auf bestimmte Arten auswirken (GARNIEL & MIERWALD, 2010).

In den Unterlagen 19.1.1, 19.1.2 und 9.3, auf die hiermit verwiesen wird, sind die Eingriffe durch die geplante Baumaßnahme für die jeweils betroffenen Arten- und Biotopbestände und landschaftlichen Gegebenheiten näher dargestellt.

3.3.5.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die

Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 1 und 19.2.1 dargestellt. Die durch das geplante Bauvorhaben verursachten Überbauungen und mittelbaren Beeinträchtigungen betreffen im Wesentlichen den Verlust von Straßennebenflächen (Grünflächen und Gehölzflächen) und landwirtschaftlichen Nutzflächen infolge Versiegelung und Überbauung, den bau- und anlagebedingten Verlust von Lebensraumflächen. Hinzu kommen temporäre Störungen von Arten durch den Baubetrieb u. a. Flächeninanspruchnahmen, Lärm oder Erschütterungen und anlagebedingte Veränderungen des Landschaftsbildes durch Verlust von Gehölzflächen, Fahrbahnverbreiterungen und Errichten zusätzlicher Lärmschutzwände.

Insgesamt ergibt sich für die Hochwasserfreilegung und den Radwegebau zwischen Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+720 gemäß der BayKompV ein Kompensationsbedarf von insgesamt 95.187 Wertpunkten für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Wertpunkten. Es wird insofern auf die detaillierte Darstellung in den Unterlagen 19.2.1 und 9.3 verwiesen.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum.

Das naturschutzfachliche Kompensationskonzept orientiert sich an den zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffen, den fachlichen Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms (Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) zum Murnauer Moos) und der aktuellen Bestandssituation vor Ort zur Entwicklung der Natur und Landschaft im Projektgebiet. Dabei soll insbesondere folgende Maßgaben beachtet werden:

- möglichst große Rücksichtnahme auf die Phänologie der vorkommenden Säugetierarten (v.a. Haselmaus, Fledermäuse, Vögel) sowie auf die Avifauna hinsichtlich der notwendigen Rodungs- und Baufeldfreimachungsarbeiten
- Minimierung der Eingriffe in das hydrologische Regime des Murnauer Moores und damit auch in die sensiblen Moorvegetationsbestände durch die Anlage entsprechender Durchlässe
- Minimierung der Bereiche für vorübergehende Flächeninanspruchnahme (geringe temporäre Eingriffe durch die Baumaßnahme) zur Schonung von sensiblen Moorböden und sensiblen Vegetationsbeständen
- Neuschaffung von Lebensräumen für betroffene Schilfbrüter und Schneckenarten
- Minimierung der Beeinträchtigungen für Fische durch die Baumaßnahme durch Elektrofischung
- Verbesserung der Überwinterungssituation für die vorkommende Rohrdommel (Gefahr der Kollisionen mit dem Straßenverkehr im Bestand) durch Schaffung neuer offener Wasserbereiche abseits der Straße
- Entwicklung von naturnahen Waldmantelsäumen auf den Böschungen im Bezugsraum 2 als Lebensraum für die Haselmaus und Freibrüter
- Minimierung des Eingriffs in den Wald durch den Aufbau eines standortgerechten, naturnahen Waldrandes
- Schaffen von mageren Strukturen auf geeigneten Straßenböschungsbereichen
- Minimierung von Beeinträchtigungen tierökologischer Wanderungsbeziehungen

Im Einzelnen wurden aus diesen fachlichen und örtlichen Vorgaben folgende naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen entwickelt:

- Maßnahme 1 A „Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe in die Biotoptypen“ (Fl. Nrn. 295 und 296, Gemarkung Schöffau, Gesamtfläche ca. 4,36 ha, davon für Eingriffe durch das Bauvorhaben 1,51 ha zugeordnet) mit einem Kompensationsumfang von 95.187 Wertpunkten vorgesehen:
Die Fläche besitzt aufgrund der Lage und Topographie sowie auch des zu intensiv genutzten Bestandes ein hohes Aufwertungspotenzial zurück zu einer traditionellen, regionstypischen extensiven Nutzung der Fläche für Feucht- und Trockenstandorte. Es werden auf der Fläche extensive, nasse und magere Wiesenbereiche und Weideflächen entwickelt und alte Einzelbäume erhalten. Die neu entwickelten, hängigen Wiesenbereiche sollen temporär als extensive Weidefläche genutzt werden.
- Maßnahme 2 ACEF „Ausgleichsmaßnahme für Beeinträchtigungen von schilfbrütenden Vogel- und Schneckenarten (Vertigonidae)“ (Fl. Nr. 3487, Gemarkung Ohlstadt, nördlich der St 2062):

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Schilflebensraum ist im Norden der St 2062 auf Eigentumsflächen des Freistaates Bayern (Fl. Nr. 3487, Gemarkung Ohlstadt) auf ca. 1,0 ha die Rodung von Verbuschungsbereichen im Schaufelmoos vorgesehen, um den betroffenen Arten wieder neue, nahe gelegene Habitate anbieten zu können. Ziel ist die erneute Etablierung von Schilf. Da die Gehölze dort nur aufkommen konnten, da der Bereich trockener ist als die Umgebung, ist dafür zu sorgen, dass der Untergrund entsprechend nass ist, um einer erneuten und frühzeitigen Verbuschung entgegenzuwirken. Daher ist zudem die Anlage/Entwicklung von wechselfeuchten Mulden vorgesehen. Die Maßnahme dient auch den betroffenen Schneckenarten entlang der Straße als Ersatzhabitat. Neben der Optimierung der Lebensraumbedingungen für Vertigonidae durch die erneute Vernässung und Entbuschung werden auch die innerhalb der straßenbegleitenden Feuchtzonen neue verbesserte Lebensraumbedingungen geschaffen (vgl. Maßnahme 5 V).

- Maßnahme 10 AFCS „Ausgleichsmaßnahme für Lebensraumverluste der Haselmaus“ (im Bereich der Waldbestände zwischen Bau-km 0+520 bis 0+720, Fl. Nrn. 3488, 3490 und 3452/1, Gemarkung Ohlstadt):

Um den Lebensraumverlust der Haselmaus zu kompensieren ist der Aufbau eines gestuften Waldmantels auf den künftigen Böschungsflächen im Wald beidseitig entlang der St 2062 artenreich mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu pflanzen.

Es ist darauf zu achten, dass ausreichend beerentragende Arten (z. B. Schlehe, Holunder, Hagebutte sowie Himbeere und Brombeere oder Haselnuss) gepflanzt werden, um das Nahrungsangebot sowohl für die Haselmaus als auch für diverse Vogel- und Fledermausarten zu verbessern. Die Artenauswahl wird in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde festgelegt.

- Maßnahme 11 ACEF „Ausgleichsmaßnahme für Lebensraumverlust der Haselmaus“ (im Bereich der Waldbestände zwischen Bau-km 0+520 bis 0+720 beidseitig der St 2062):

Insgesamt geht ca. 0,12 ha Lebensraum der Haselmaus durch das Vorhaben verloren. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Quartieren durch Rodung und zur weiteren Stützung des Bestandes werden drei für Haselmäuse geeignete Höhlenkästen in den benachbarten Bäumen aufgehängt. Die Aufhängungsorte sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, beziehungsweise der Umweltbaubegleitung auszuwählen. Sie sind regelmäßig zu kontrollieren und Instand zu halten.

Durch die Herstellung und anschließende Pflege der geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche entsteht ein Kompensationsumfang von 246.626 Wertpunkten. Das bedeutet, dass ein Überschuss von 151.439 WP auf der Ausgleichsfläche in Schöffau generiert wird. Der entsprechende Teil der Ausgleichsfläche, die für das vorliegende Projekt herangezogen wird, wird entsprechend im Plan 9.2.2 (LARS consult 2020) gekennzeichnet. Hinsichtlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird auf die detaillierte Darstellung in den Unterlagen 19.1.1 und 9.1, 9.2 und 9.3 verwiesen.

Der Neubau des Radweges entlang der St 2062 im FFH-Gebiet „Murnauer Moos“ benötigt vor allem neue Flächen, die vollständig versiegelt werden, dagegen kommt die Hochwasserfreilegung der St 2062 überwiegend auf bereits im Bestand versiegelten Flächen zu liegen. Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist es deshalb ein vordergründiges Ziel, diesen neuen Radweg möglichst verträglich in die bestehende Landschaft einzubinden, so dass den Durchreisenden (weiterhin) ein möglichst positiver Eindruck des Landschaftsbildes vermittelt wird. Die Landschaft ist durch die Trassenführung grundsätzlich vorbelastet. Die geplanten Gestaltungsmaßnahmen beinhalten in erster Linie die Anpflanzung standort- und gebietsheimischer Gehölze in geeigneten Bereichen sowie die Ausbringung von autochthonem Saatgut in Landschaftsrassenqualität (extensive Wiesen sowie Magerrasenbereiche). In Kombination der aufwertenden Maßnahmen für das Landschaftsbild im Zuge der Ausgleichsflächengestaltung 2 ACEF

(Neuschaffung von standorttypischen Schilfbeständen innerhalb des Schaufelmooses) mit der Kompensation der Eingriffe im Bezugsraum 2 durch standortangepasste Bepflanzungen entlang des Radweges kann der Eingriff soweit als möglich minimiert und kompensiert werden.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die agrarstrukturellen Belange wurden bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen somit berücksichtigt. Die getroffenen Maßnahmen sind nicht mit einer Nutzungsaufgabe aktuell land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen verbunden. Der Vorhabensträger hat dazu schon vorab in Abstimmung mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, die beiden Flurstücke mit den Fl. Nrn. 295 und 296, Gemarkung Schöffau, mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 4,36 ha erworben.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.3 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Das Naturschutzrecht steht daher der Baumaßnahme nicht entgegen.

3.3.5.2.5 Einwände

Agrarstrukturelle Belange

Das Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Oberbayern wies daraufhin, dass die naturschutzfachliche Kompensation des projektbedingten Eingriffs mehr als 3,0 ha land- oder forstwirtschaftliche Fläche auf im Vorfeld durch den Vorhabensträger erworbenen Flächen in Anspruch nehmen und damit agrarstrukturelle Belange nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG betroffen seien. Eine Berechnung der flächenmäßig gewichteten Grünlandzahl bei den Fl. Nrn. 295 und 296, Gemarkung Schöffau, ergebe, dass es sich auch um besonders geeignete Böden handle. Zudem könnten die zugunsten der Haselmaus neu angelegten Waldränder im Umfang von 0,12 ha insofern eine Überkompensation in waldrechtlicher Hinsicht darstellen.

Durch das gegenständliche Vorhaben werden für den Ausgleich nur 2,22 ha in Anspruch genommen. § 9 Abs. 1 der BayKompV sieht aber agrarstrukturelle

Belange erst betroffen, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt. Dies ist bei dem planfestgestellten Bauvorhaben nicht der Fall. Die vom Vorhabensträger bereits erworbenen Fl. Nrn. 295 und 296, Gemarkung Schöffau, zur Anlage der Ausgleichsfläche A 1 haben zwar eine Gesamtfläche von 4,36 ha. Dem naturschutzfachlichen Eingriff können jedoch nur 2,22 ha zugeordnet werden. Da die Fläche von dem ehemaligen Eigentümer weiterhin bewirtschaftet wird, wird sie der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen und führt somit nicht zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Sinn von § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Eine waldrechtliche Überkompensation liegt ebenfalls nicht vor. Die neu angelegten Waldränder (0,12 ha) sind im unmittelbaren an die Trasse angrenzenden Bereich geplant und dienen u. a. der Stabilisierung der projektbedingt verursachten angeschnittenen Waldbestände (Unterlage 19.1.1, Maßnahme 14 V) und auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Torfentsorgung

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. kritisierte ferner, dass etwa 3.000 m³ Torf „fachgerecht entsorgt“ werden sollen. Eine Klimabilanz für diese gigantische Planung werde nicht vorgelegt. In den Mooren Deutschlands seien mehr CO₂ gespeichert als in allen deutschen Wäldern zusammen.

Diese Kritik wird zurückgewiesen. Die besondere Bedeutung von Mooren für den Klimaschutz wird in der Unterlage 19.1.1 nicht verkannt. Die Menge des zu ersetzenden Torfes wird durch den Vorhabensträger soweit als möglich minimiert. Bei der Herstellung der Kiestragschicht einschließlich Schroppenlage, die für den Einbau der Betonstopfsäulen beidseits der bestehenden Straße nötig ist, wird angenommen, dass rund 50 % des durch die Tragschicht zu ersetzenden Torfes verdrängt werden. Dies führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Menge des zu entsorgenden Torfes. Zudem ist ferner geplant, den Torf spätestens zum Zeitpunkt der Bauausführung im Rahmen eines geeigneten Renaturierungsprojektes (in räumlicher Nähe) zu erhalten/verwenden. Die unter A.3.318 und A.3.3.19 festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses stellen dies sicher. Nur falls dies nicht realisiert werden kann, muss der Torf fachgerecht entsorgt werden.

Betonstopfsäulen

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. befürchtete, dass durch die geplante Gründung der Trasse mit „Betonstopfsäulen“ (ca. 3.300) wahrscheinlich große Mengen an Fremdmaterial in den Moorboden eingebracht und festgestopft und der Moorboden dadurch auf einer Breite von mindestens 22 m immer wieder verdichtet würde. In welcher Tiefe die tragfähigen Kiesschichten zu erwarten sind, ist dem

Bericht nicht zu entnehmen. Die Darstellung der in allen Plänen „verkürzt“ gezeichneten Säulen ist irreführend und gibt den zu erwartenden Eingriff nur beschönigend wieder. Grob geschätzt ist wohl geplant, etwa diese Betonsäulen in den Boden zu rammen.

Diese Befürchtung können wir nach den Erläuterungen des Vorhabensträgers und den eingeholten den Stellungnahmen beteiligten Fachbehörden nicht teilen. Die Säulen nehmen einen Flächenanteil von ca. 8 % ein. Die Herstellung von Betonstopfsäulen sind ein erprobtes Verfahren zur Herstellung setzungsfreier Fahrbahnen in Moorgebieten. Die Durchlässigkeit des Moorkörpers wird bei diesem Verfahren nur geringfügig beeinträchtigt. Die Betonstopfsäulen werden bis auf die tragfähige Kiesschicht eingebracht. Die tragfähigen Kiesschichten befinden sich in wechselnder Tiefe. In Unterlage 1, Abschnitt 4.11, S. 25 sind die Bodenverhältnisse mit Angabe der erwarteten Tiefe der Kiestragschicht beschrieben

3.3.6 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht nur in geringem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Für das Straßenbauvorhaben werden einschließlich Ausgleichsflächen rund 3,0 ha Fläche benötigt (ohne vorhandene Straßenflächen). Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zum Bauvorhaben ergibt.

3.3.7 Wald

Mit dem geplanten Bauvorhaben sind geringe Eingriffe in Wälder verbunden. Zum einen durch die Baumaßnahme selbst, zum anderen für die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme 1 A auf den Fl. Nrn. 295 und 296, Gemarkung Schöffau. Die in Anspruch genommenen Waldflächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes „Murnauer Moos“. Der Anteil an Waldfläche, der gemäß Waldfunktionsplan als „Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum“ dargestellt ist und durch das Bauvorhaben überwiegend temporär beeinträchtigt wird, beläuft sich auf 27 m².

Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt.

Wir können das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.3.2 dieses Beschlusses.

Zur Sicherung der Funktionen des Waldes ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen die Anlage von Waldbeständen vorgesehen. Die knapp 0,12 ha Wald müssten gemäß Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt Weilheim-Schongau nicht flächengleich wieder aufgeforstet werden, da die geplante Trasse für den Bauabschnitt 2 nur in einem ganz geringem Umfang Waldflächen betrifft, der mit Waldfunktionen belegt ist. Allerdings werden auf der neu entstehenden Böschung des Radweges innerhalb der Waldbereiche auch neue Waldränder vorgepflanzt, um der betroffenen Haselmaus wieder entsprechend Lebensraum anbieten zu können und um die Trasse in das Landschaftsbild einzufügen. Insgesamt werden dafür ca. 0,12 ha angelegt. Damit wird der Eingriff durch die neue Waldrandpflanzung jedenfalls vollständig kompensiert. Auf die Unterlage 19.1.1, Kap. 7, Tab. 10) wird verwiesen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg hat sich gegen die im Zuge der Ausgleichsmaßnahme 1 A auf den Fl. Nrn. 295 und 296, Gemarkung Schöffau, geplante Rodung von ca. 1,34 ha gewandt. Der Wald besitze laut Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG) eine besondere Bedeutung als Lebensraum und für das Landschaftsbild. In Abstimmung mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg wird der vorhandene Wald auf den Fl. Nrn. 295 und 296, Gemarkung Schöffau, waldderechtlich erhalten und naturschutzfachlich aufgewertet. Der südöstliche Teil (im Bestand mit höherem Anteil an Fichtenaufforstung, überwiegend südlich und östlich des bestehenden Rückewegs) wird in einen standortgerechten Waldbestand umgebaut. Von der Waldumwandlung ausgenommen sind Bereiche, die bereits im Bestand ökologisch hochwertiger sind (z. B. bestehender Laubholzwaldmantel im Süden). Bei der Waldumwandlung der aktuell als Fichtenforst genutzten Flächen wird im Traufbereich ein Waldmantel aus standortgerechten Arten angelegt, im dahinterliegenden Bereich soll die Waldentwicklung durch gruppenweise Pflanzung von geeigneten Baumarten erfolgen. Auf Anregung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, soll die Möglichkeit der Entwicklung des Waldbestandes durch Sukzession (zumindest in Teilbereichen) geprüft und wenn möglich mit in die

Umsetzungsplanung aufgenommen werden. Im nordwestlichen Teil (höherer Anteil an Altbäumen, überwiegend nördlich und westlich des bestehenden Rückewegs) wurde als Zielbiotop ein möglichst lichter Waldbestand formuliert, bei dem auch offene Flächen von bis zu 2.000 m² bzw. 40 % der Gesamtfläche unbestockt bleiben sollen. Die Pflege der Offenlandbereiche soll langfristig durch eine Beweidung sichergestellt werden. Zur dauerhaften Offenhaltung der beweideten Flächen ist alle zwei bis drei Jahre eine mechanische Weidepflege durchzuführen. Insgesamt wird ein möglichst strukturreicher, ökologisch hochwertiger Waldbestand mit hohem Anteil an Habitatbäumen und Totholz angestrebt.

3.3.8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Im Planungsraum sind nach der Stellungnahme Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Bodendenkmalverdachtsflächen vorgeschichtlicher Prägung zu vermuten (Gemeinde Ohlstadt, Vorgeschichtliche Siedlung Inv.Nr. V-1-8333-0004, Fl. Nrn. 3445, 3451, 3452/1, 3453, 3485, 3487, 3489, 3490, 3494, jeweils Gemarkung Ohlstadt).

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A.3.5 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.5 angeordneten Schutzauflagen dieses Beschlusses dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag,

bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Wegen der Hochwassergefährdung auch während des Baus und der notwendigen Vollsperrung dieser wichtigen Verkehrsverbindung muss die Baumaßnahme innerhalb einer Bausaison fertiggestellt werden. Damit scheiden denkmalpflegerische Maßnahmen während des Baus aus. Es ist daher geplant, alle notwendigen Maßnahmen rechtzeitig in enger Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bereits vor der Baumaßnahme vorzunehmen.

3.3.9 Gewässerschutz

3.3.9.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen wies daraufhin, dass das Überschwemmungsgebiet der Loisach zwar ermittelt, aber bislang weder festgesetzt (§ 76 Abs. 2 WHG) noch vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG) worden sei. Das Bauvorhaben befindet sich damit nicht in einem festgesetzten (oder vorläufig gesicherten) Überschwemmungsgebiet der Loisach und demzufolge sind die Grundsätze für „faktische Überschwemmungsgebiete“ nach § 77 WHG zu beachten. Unter faktischen Überschwemmungsgebieten versteht man Gebiete, die - wie hier - (noch) nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert sind, die jedoch bei einem 100-

jährigen Hochwasserereignis (HQ100) voraussichtlich überschwemmt werden und als natürlicher Retentionsraum dienen. Eine Bebauung im Überschwemmungsgebiet gefährdet den Hochwasserschutz. Dementsprechend bestimmt § 77 Abs. Satz 1 WHG, dass Überschwemmungsgebiete nach § 76 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind. § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG verweist auf § 76 WHG insgesamt und nicht lediglich auf dessen Abs. 2 und 3. Das Erhaltungsgebot tritt aber zurück, soweit ihm überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen und nach § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Es ist auch davon auszugehen, dass ein Vorhaben den Hochwasserschutz nicht gefährdet, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen es in einem festgesetzten bzw. einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet zugelassen werden dürfte.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat in seiner Stellungnahme bereits festgestellt, dass Belange des Wohls der Allgemeinheit der Maßnahme nicht entgegenstehen. Im Gegenteil kann mit dem künftigen Wegfall der Straßensperrungen bei jährlich mehrfach auftretenden Hochwasserereignissen die überörtliche wichtige Straßenverbindung ganzjährig gewährleistet werden. Die Maßnahme dient damit dem Wohl der Allgemeinheit. Um eine Sperrung der St 2062 bei Hochwasserereignissen zu vermeiden, wird die Gradiente der Fahrbahn im Bereich des Schaufelmooses um bis zu 2,75 m angehoben. Die Durchleitung des Hochwassers durch den Straßendamm gewährleisten neu zu bauende Rechteckdurchlässe. Die vorzusehende Stückzahl sowie die erforderlichen Abmessungen der Durchlässe wurden vom in mehreren Gutachten (Ingenieurbüro Kokai GmbH) ermittelt. Im Bereich des Schaufelmooses werden 20 Rechteckdurchlässe mit einer lichten Höhe von 1,60 m und einer lichten Weite von 1,98 m in den Straßendamm eingelegt. Die Einlaufhöhe der Durchlässe liegt bei 617,20 m ü NN. Dies entspricht in etwa dem tiefsten Punkt der bestehenden Fahrbahnoberfläche. Somit ist der Wasserspiegel bei beginnender Überflutung der Fahrbahn im Bestand ungefähr identisch mit dem Wasserspiegel bei beginnender Ableitung durch die Durchlässe. Die Durchlässe erhalten ein Gefälle von Südwesten nach Nordosten von 0,5 %. Bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis ergibt sich nach der Hochwasserfreilegung der Staatsstraße ein Wasserspiegel im Oberstrom, der im Anströmungsbereich an den Straßendamm rund 40 cm höher ist als der Wasserspiegel bei Überflutung der bestehenden Fahrbahn durch ein 100-jähriges Hochwasserereignis und sich mit steigender Entfernung auf 0 cm reduziert. Dies hat jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf das umliegende Gelände und Bebauungen. Damit sich die bestehenden Abflussverhältnisse nicht verschlechtern, werden die beiden vorhandenen Durchlässe in etwa gleicher Lage und gleichen Abmessungen

erneuert. Um eine Unterbrechung der geokunststoffbewehrten Schicht über den Betonstopfsäulen zu vermeiden, erfolgt die Anordnung in der Höhe unmittelbar unterhalb dieser Schicht. Die neuen Durchlässe bei Bau-km 0+130 und 0+340 erhalten Sohlhöhen von 615,6 m ü. NN. Auf die Berechnungen in Unterlage 18 wird verwiesen. Negative Auswirkungen sind auch für den guten Zustand des Grundwasserkörpers oder die hydrologische Situation im Bereich der Maßnahme nicht zu erwarten. Eine Gefährdung von Leben und Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind durch das nahezu unveränderte Abflussgeschehen nicht zu befürchten. Die Hochwassergefahren für Verkehrsteilnehmer werden erheblich reduziert. Eine gesonderte Ausnahmegenehmigung zum Bauen in Überschwemmungsgebieten ist auf Grund der vorgenannten Einhaltung der Vorgaben des § 77 WHG nicht erforderlich.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist unter Beachtung der Nebenbestimmung unter A.3.3.2 dieses Beschlusses nicht zu erwarten.

3.3.9.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen entsprechend den bestehenden Verhältnissen ins Schaufelmoos über Mulden erforderlich.

Eine ausführliche Darstellung des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts ist in der Unterlage 18 dargestellt.

Die vorgenannten Entwässerungsmaßnahmen sind als Einleitungen in ein Oberflächengewässer gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die Gestattung kann gemäß § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, da für die Entwässerung der Straßenanlagen ein öffentliches Interesse besteht. Bei Beachtung der unter A.4.3 angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 15 Abs. 2, 14

Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden ebenfalls erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Für die Erteilung der gehobenen Erlaubnisse hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sein Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt, nachdem das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlicher Sachverständiger die Entwässerung fachlich überprüft und für sachgerecht befunden hatte.

Der Straßendamm soll auf einem Traggerüst gegründet werden. Das Traggerüst besteht aus im engen Raster angeordneten Betonstopfsäulen, die bis auf den tragfähigen Untergrund hinabreichen, und einer Auflage aus einem Geogittersystem. Die Betonstopfsäulen haben einen Durchmesser von 60 cm und werden in einem Raster von 1,85 m x 1,85 m (lichter Abstand 1,25 m) in die tragfähigen Schichten eingebracht. Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, ist nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG nur erlaubnispflichtig, sofern sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG). Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren zugesagt, für den einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz zu verwenden oder den eingeführten technischen Baubestimmungen zu entsprechen. Demnach kann sich das Einbringen nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken. Nachdem die Betonstopfsäulen vom Grundwasser umströmt werden können, und das Grundwasser in der Kiesschicht unter der Straße ungehindert abfließen kann, ist ein Aufstau des Grundwassers durch die Betonstopfsäulen aus wasserwirtschaftlicher Sicht weitgehend auszuschließen. Aus den v. g. Gründen kann daher auf eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen der Betonsäulen mittels Rüttelstopfverdichtung in das Grundwasser unter Beachtung der in diesem Beschluss unter A.4 festgesetzten Nebenbestimmungen verzichtet werden.

3.3.9.3 Einwände

Es wurde eingewandt, dass sich durch das Bauvorhaben eine wesentlich größere überstaute Fläche als bisher ergebe.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger sind nicht zu erwarten. Eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden ist durch das nahezu unveränderte Abflussgeschehen ebenfalls nicht zu befürchten. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat insofern keine Bedenken erhoben. Die

Auswirkungen eines HQ 100 und eines kleineren Hochwassers HQ 5 sind ausreichend ermittelt und dargestellt (Unterlage 18). Um den hydrologischen Ist-Zustand so wenig wie möglich zu verändern, werden entsprechend viele und groß dimensionierte Durchlässe eingebaut, so dass im Hochwasserfall das Wasser ungehindert weiter durch das Moor strömen kann. Dazu werden insgesamt 20 Durchlässe, zuzüglich die beiden bestehenden, neu gebaut (Rechteckdurchlass). Die vorzusehende Stückzahl sowie die erforderlichen Abmessungen der Durchlässe wurden vom INGENIEURBÜRO KOKAI GMBH in mehreren Gutachten ermittelt. Die Einlaufhöhe der Durchlässe liegt bei 617,20 m ü NN. Dies entspricht in etwa dem tiefsten Punkt der bestehenden Fahrbahnoberfläche. Somit ist der Wasserspiegel bei beginnender Überflutung der Fahrbahn im Bestand weitgehend identisch mit dem Wasserspiegel bei beginnender Ableitung durch die Durchlässe. Damit sich die bestehenden Abflussverhältnisse nicht verschlechtern, werden die beiden vorhandenen Durchlässe innerhalb der St 2062 in etwa gleicher Lage und gleichen Abmessungen erneuert. Die neuen Durchlässe bei Bau-km 0+130 und Bau-km0+340 erhalten Sohlhöhen von 615,6 m ü. NN. Mit der Anordnung der Straßendurchlässe bleibt die Durchlässigkeit des Straßendamms erhalten, so dass sich die hydrologische Situation im Bereich der Maßnahme gegenüber dem jetzigen Stand nicht bzw. nur so marginal verändert, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auch keine projektbedingten Auswirkungen auf Quellen zu befürchten.

3.3.10 Kommunale Belange

Die Gemeinde Ohlstadt hat gefordert, dass während der Baumaßnahme zwingend eine großräumige Umleitung des Verkehrs erfolgen müsse. Eine Umleitung des Verkehrs über Ohlstadt sei nicht möglich. Dazu sei es unabdingbar, die Verkehrsteilnehmer bereits auf der Autobahn A 95 vor der Ausfahrt Sindelsdorf und der B 472 in Höhe Sindelsdorf auf die Sperrung der St 2062 zwischen Schwaiganger und Murnau zu informieren und die Umleitung entsprechend und ausreichend zu beschildern.

Der Forderung der Gemeinde Ohlstadt kann nach Auskunft des Vorhabensträgers größtenteils entsprochen werden. Demzufolge ist geplant, den Verkehr von bzw. zur A 95 großräumig umzuleiten und auch auf die Sperrung der St 2062 rechtzeitig hinzuweisen. Der Verkehr auf der St 2062 in Ost-West-Richtung wird allerdings über die St 2562 durch Ohlstadt umgeleitet. Die verkehrsrechtlichen Maßnahmen während der Bauzeit werden zu gegebener Zeit mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau und der Polizei abgestimmt.

3.3.11 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A.3.1 und A.3.11 und A.3.12 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Gemeindewerke Murnau haben im Verfahren gefordert, dass von der St 2062 eine Abbiegespur zu ihrem Grundstück Fl. Nr. 5310, Gemarkung Murnau, geschaffen werde. Dafür müsste der westlich gelegene Durchlass verbreitert werden. Zudem seien durch das Bauvorhaben eigene Leitungen betroffen. Der Vorhabensträger gab dazu an, dass die Betroffenheit der Fl. Nr. 5310, Gemarkung Murnau, in den Planfeststellungsunterlagen sowohl im Lageplan, Unterlage 5, und im Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, Reg. Verz. lfd. Nrn. 2.2.1 und 5.1.1 als auch im Grunderwerbsplan und -verzeichnis, Unterlage 10, berücksichtigt worden sei. Ebenso seien von den Gemeindewerken angegebenen betroffenen Leitungen in den Planunterlagen im Lageplan dargestellt und im Regelungsverzeichnis unter Reg. Verz. lfd. Nrn. 4.3.1 und 4.4.2 geregelt. Sie seien lediglich geringfügig in Abstimmung mit den Gemeindewerken anzupassen. Die bestehende Zufahrt zur Fl. Nr. 5310 werde gem. Reg. Verz. lfd. Nr. 1.1.4 an die neuen Gegebenheiten ebenfalls geringfügig angepasst.

Der Forderung der Gemeinde Murnau auf Bau einer Abbiegespur oder einer Verbreiterung der St 2062 im Einmündungsbereich zur Fl. Nr. 5310, Gemarkung Murnau, kann nicht nachgekommen werden, da dies durch die geplante Hochwasserfreilegung nicht veranlasst ist. Die Zufahrtsituation zum Grundstück wird durch das geplante Bauvorhaben nicht verändert. Der Vorhabensträger hat aber zugesichert, dass die gewünschte Änderung auf Kosten vom Markt Murnau bzw. den Gemeindewerken Murnau bei der Bauausführungsplanung und beim Bau der Hochwasserfreilegung in rechtzeitiger Abstimmung mit den Gemeindewerken Murnau berücksichtigt werden könnte. Eine entsprechende Vereinbarung ist aber nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Mittlerweile wurde auch der Zustand des vorhandenen Wellstahldurchlasses durch den Vorhabensträger überprüft. Aufgrund des derzeitigen guten Zustandes ist eine Erneuerung in absehbarer Zeit nicht notwendig.

3.4 Private Einwendungen

3.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

3.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden aus privaten Grundstücken rund 520 m² Fläche dauerhaft und 610 m² vorübergehend benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht noch weiter verringert werden.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.4.1.2 Beantragte Entscheidungen Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

3.4.1.3 Umwege

Bei der Planung wurde soweit wie möglich darauf geachtet, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und erhebliche Umwege zu vermeiden.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Die Erschließung der Grundstücke wird jedenfalls durch die Planung des Vorhabensträgers sichergestellt.

3.4.1.4 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des Art. 80 BayVwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

3.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Dabei wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Dem Markt Murnau a. Staffelsee und

der Gemeinde Ohlstadt, in denen der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Auf Nachfrage werden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

3.4.2.1 Einwender Nr. 1000

Der Einwender betreibt ein Gewerbe. Er forderte während der Bauzeit eine Ersatzstraße, um die Verbindung zwischen Murnau, Achrain und Schwaiganger aufrechtzuerhalten. Ohne die Anlage einer Ersatzstraße würde sich der Verkehr auf allen anderen Zufahrtsstraßen in und um Murnau erheblich erhöhen und auch die Funktion der Rettungswege in Richtung Osten würde abgesperrt. Zudem werde ein hoher wirtschaftlicher Schaden für sein Gewerbe bei einer Vollsperrung befürchtet.

Die Forderung wird abgelehnt. Es ist aus bautechnischen Gründen erforderlich, das Bauvorhaben großteils unter einer Vollsperrung der St 2062 durchzuführen. Die Herstellung einer Baustellungumfahrung wird abgelehnt. Der Bau einer Behelfsstraße wäre nur mit riesigem Aufwand verbunden und mit erheblichen Eingriffen in das FFH-Gebiet möglich. Aufgrund der relativ kurzen Umleitungsstrecke über die B 2 ist der Bau einer Behelfsstraße nicht vertretbar. Die Verbindung von Murnau nach Achrain bleibt erhalten.

Zudem reicht der gegenüber dem schlichten Gemeingebrauch gesteigerte Anliegergebrauch nach Art. 17 Abs. 2 BayStrWG nur so weit, wie eine angemessene Nutzung des Grundeigentums die Benutzung der Straße erfordert und der Anlieger auf deren Vorhandensein in spezifischer Weise angewiesen ist (BayVGH, U. v. 15.03.2006, Az. 8 B 05.1356). Sein Schutz erstreckt sich nur auf einen notwendigen Zugang von der Straße zum Grundstück, d.h. auf die Zugänglichkeit zum öffentlichen Straßenraum überhaupt. Solange die Straße als Verkehrsmittler erhalten bleibt, gewährt er keinen Anspruch auf optimale Zufahrt; Einschränkungen oder Erschwernisse bei den Zufahrtsmöglichkeiten sind deshalb nach Art. 17 Abs. 1 BayStrWG grundsätzlich hinzunehmen (vgl. BayVGH, U. v. 23.06.2015, Az. 8 CE 15.2053). Alle Umleitungen während der Vollsperrung der St 2062 führen über leistungsfähige Bundes- und Staatsstraßen, die den durch die Vollsperrung bedingten zusätzlichen Verkehr durchaus aufnehmen können. Die St 2562 in der Ortsdurchfahrt Ohlstadt ist gut ausgebaut und entsprechend leistungsfähig, um entsprechenden Zusatzverkehr aufzunehmen. Bei Hochwassersperrungen der B 2 wird in der Regel auch die St 2062 überschwemmt, sodass sich durch die längerfristige Vollsperrung während möglicher Hochwasserereignisse in der Bauzeit insofern keine Änderungen ergeben. Im Gegensatz zu unverhofften Vollsperrungen

bei kurzfristigen Hochwasserereignissen sind Rettungseinsätze bzw. -wege bei rechtzeitig bekannter Vollsperrung zudem planbar.

3.4.2.2 Einwender Nr. 1001

Der Einwender wandte sich gegen die mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Flächeninanspruchnahmen in einem insbesondere in Bezug auf den Klimawandel schützenswerten Moorgebiet. Aus den Unterlagen gehe hervor, dass der aufgeschüttete Damm (mit Durchlässen) im oberen Bereich einer Breite von 14 m habe und er im überwiegenden Bereich an die 3 m über das jetzige Niveau aufgeschüttet werde. Die Bodenverhältnisse würden durch Aufschüttung und Wegnahme von Erdmassen erheblich verändert und landwirtschaftliche Fläche verschwinde. Das Bauvorhaben solle ressourcenschonender und naturverträglicher ausgebaut werden.

Die Forderung wird abgelehnt. Die geplanten Maßnahmen und Eingriffe in den Naturraum sind zur Verwirklichung des Bauvorhabens erforderlich und soweit wie möglich minimiert. Die Dammschüttung für das Bauvorhaben und die daraus folgende zusätzliche Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus den technischen Erfordernissen und Randbedingungen. Es kommt dadurch nur zu einer geringen Neuversiegelung, insbesondere durch den zusätzlich geplanten Radweg. Der Anteil des Bodenaustauschs ist begrenzt, weil die Tragfähigkeit des Untergrundes durch die herzustellenden Betonstopfsäulen erzielt wird. Bei der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen im Bauumfeld werden landschaftsschonend naturschutzfachliche, langfristige Verbesserungen der Bestandflächen vorgenommen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung dieser Flächen liegt daher nicht vor. Die Eingriffe in den Boden wurde im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung entsprechend den fachlichen Vorgaben der BayKompV berücksichtigt.

Zu allgemeinen Einwendungen (z. B. zur Planrechtfertigung, Varianten, zum Flächenverbrauch, und den Eingriffen in Natur und Landschaft (insbesondere FFH-Gebietsschutz und Artenschutz) haben wir uns bei den Ausführungen zu den öffentlichen und privaten Belangen weiter oben in diesem Beschluss befasst. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

3.4.2.3 Einwender Nr. 1002

Der Einwender hat sich gegen das Bauvorhaben wegen seiner Auswirkungen auf einen hochwertigen geschützten Bereich gewandt und dazu allgemeine Einwendungen (z. B. zur Planrechtfertigung, Varianten, zum Flächenverbrauch, Bauweise mit Betonstopfsäulen, Hochwasserauswirkungen und den Eingriffen in Natur und Landschaft (insbesondere FFH-Gebietsschutz und Artenschutz, Kosten)

erhoben. Wir haben uns zu den Auswirkungen des Bauvorhabens auf die öffentlichen und privaten Belange bereits weiter oben in diesem Beschluss befasst. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Die geplanten Maßnahmen und Eingriffe in den Naturraum sind zur Verwirklichung des Bauvorhabens erforderlich und soweit wie möglich minimiert. Im Übrigen sind die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme durch den Vorhabensträger anhand einer Kostenberechnung in einem Detaillierungsgrad der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen“, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)“ ermittelt worden.

3.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Hochwasserfreilegung zwischen Murnau und Schwaiganger im Zuge der St 2062 Murnau - Kochel auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Zwingendes Recht ist eingehalten. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Die vorstellbaren Varianten werden ungünstiger beurteilt.

3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Die Frist zur Begründung der Klage kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch

Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i. V. m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl. 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen im Markt Murnau a. Staffelsee und in der Gemeinde Ohlstadt zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden, rechtlich maßgeblich ist die in Papierform ausgelegte Fassung des Beschlusses und der Unterlagen.

München, 09.09.2021
Regierung von Oberbayern


Deindl
Regierungsdirektor

